

Geschäftsbericht



2021

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	/Fotolia.com
Stand	Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Organisation der Abteilung Jugend	7
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan	7
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner	9
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	11
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	12
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	12
4.2	Frühe Hilfen	12
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	16
5.1	Grundsätze der Förderung	16
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen	16
5.3	Kindertagespflege	17
5.4	Spielgruppen	17
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	18
5.6	Ausblick	18
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit	19
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	21
7.1	Jugendarbeit	21
7.2	Förderung der Jugendverbände	21
7.3	Jugendsozialarbeit	21
7.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	21
7.5	Kinder- und Jugendförderung	22
7.5.1	Bedeutung der Corona-Pandemie für junge Menschen aus Sicht der Jugendförderung	22
7.5.2	Förderung von Projekten aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“	23
7.6	Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)	24
7.7	Offene Kinder- und Jugendarbeit	25
8.	Förderung der Erziehung in der Familie	26
8.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	26
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	26
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	27
8.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	27
9.	Hilfen zur Erziehung	28
9.1	Erziehungsberatung	28
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen	28
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“	29
9.1	Soziale Gruppenarbeit	30
9.2	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	31
9.3	Sozialpädagogische Familienhilfe	31
9.4	Erziehung in einer Tagesgruppe	32
9.5	Vollzeitpflege	32
9.6	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform	32
9.7	Betreuung in eigener Wohnung	33

10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	34
11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen.....	35
11.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	35
11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	36
11.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen.....	36
12.	Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	37
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	38
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht	38
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	39
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe	43
14.1	Beistandschaften	43
14.2	Beurkundungen	44
14.3	Unterhaltsvorschuss	44
14.4	Elterngeld.....	46
15.	Die Kommunen im Überblick	48
15.1	Borgholzhausen.....	48
15.2	Halle (Westf.).....	50
15.3	Harsewinkel	52
15.4	Herzebrock-Clarholz.....	54
15.5	Langenberg.....	56
15.6	Rietberg	58
15.7	Schloß Holte-Stukenbrock.....	60
15.8	Steinhagen.....	62
15.9	Versmold.....	64
15.10	Werther (Westf.)	66

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2021 möchten wir Sie über die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh informieren. Wie auch schon in den Jahren zuvor werden zum einen die Entwicklungen der Jugendhilfe und ihre Leistungen transparent, zum anderen können die Ergebnisse des Jahres Informations- und Arbeitsgrundlage für die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sein.

Auch im Jahr 2021 war Corona präsent, viele persönliche Kontakte waren weiterhin nur online möglich. Durch die digitalen Möglichkeiten wurden allerdings auch Chancen eröffnet: alle wurden immer sicherer im Umgang mit den unterstützenden Medien und Homeoffice ist mittlerweile fast selbstverständlich geworden.

Die Abteilung Jugend hat trotz der Arbeitsbedingungen, die Corona erforderte, ihre Aufgaben weiterhin gut erfüllt. Allerdings ist der persönliche und zwischenmenschliche Kontakt durch nichts zu ersetzen und wir alle hoffen, dass es zukünftig nicht wieder zu den vielen persönlichen Einschränkungen kommen muss.

Themen, die die Jugendhilfe in 2021 neben den Schwerpunktaufgaben der einzelnen Sachgebiete beschäftigt haben, waren unter anderem:

- Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) seit Juni 2021
Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Fünf Bereiche sind dabei insbesondere von den gesetzlichen Veränderungen betroffen:
 - Ein verbesserter Kinder- und Jugendschutzschutz.
 - Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen.
 - Ab 2027 sollen alle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung aus einer Hand geleistet werden.
 - Es soll vor Ort mehr Prävention geben und
 - es soll mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien gewährleistet werden.

Um alle Veränderungen umzusetzen, wurden in 2021 die ersten Wege beschritten, allerdings werden diese Herausforderungen die Abteilung auch noch die nächsten Jahre beschäftigen.

- Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises GT 2022/2026
Dieser wurde im Rahmen eines gut zweieinhalbjährigen Beteiligungsprozesses entwickelt und umfasst insbesondere erhöhte Fördersätze für Maßnahmen, die Möglichkeit des sukzessiven Ausbaus der Offenen Jugendarbeit sowie den flächendeckenden Aufbau der Aufsuchenden Jugendarbeit. Für die zukünftige Arbeit dieses Bereiches wurde hier ein wichtiger Grundstein gelegt.
- Aufholen nach Corona
Durch das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ wurden bis zum Ablauf des Jahres 2021 Gelder zur Verfügung gestellt, um Projekte für und mit den Kindern und Jugendlichen durchzuführen, damit die Folgeschäden durch Corona abgemildert werden und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung eine kleine Unterstützung erfahren können. Durch den großen Einsatz der KollegInnen der Abteilung und den freien Trägern, welche kreative und zielgruppenentsprechende Angebote entwickelten und umsetzten, konnte die geförderte Summe fast komplett den Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen. Die restlichen Mittel können und werden im Jahr 2022 ausgegeben.
- Vorbereitung des Wechsels in der Abteilungsleitung
Schon frühzeitig wurde an einem Nachfolgekonzept für den anstehenden Ruhestand von Birgitt Rohde gearbeitet, so dass ab Jahresmitte die Nachfolge geregelt war und der Wechsel der Abteilungsleitung zum 15.01.2022 durch sogenannte „Onboardingprozesse“ gut vorbereitet wurde. Seit dem 1.12.2021 wurden sozusagen im „Doppelteam“ die Aufgaben langsam von Birgitt Rohde an mich übergeben. Dieses Vorgehen war für die Überleitung der vielfältigen Aufgaben sehr hilfreich, so dass die Herausforderungen für 2022, wie zum Beispiel die

weitere Umsetzung des KJSG, die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes und der anstehenden Vormundschaftsreform neben den anderen Alltagsaufgaben so gut wie möglich vorbereitet angegangen werden können.

Ich bedanke mich nochmals ausdrücklich bei Birgitt Rohde für die gute und offene Zusammenarbeit, die tolle Einarbeitung und die Überlassung einer Abteilung Jugend, welche eine sehr gute Basis bietet, den vielen Anforderungen, die auf uns zukommen, gerecht zu werden.

Auch im Namen meiner Vorgängerin möchte ich mich für die konstruktive und gute Zusammenarbeit bei allen bedanken, die sich im Themenfeld der Jugendhilfe engagiert haben und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Gelingen beigetragen haben: Den Trägern der freien Jugendhilfe und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses; den Leitungen und Mitarbeitenden in den Kommunen, den drei anderen Jugendämtern im Kreis und natürlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Jugend.



Ilona Overath

2. Organisation der Abteilung Jugend

2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

Stand: 01.05.2022

Abteilungsleitung Ilona Overath

- **strategische Fachverantwortung**
Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII)

Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)

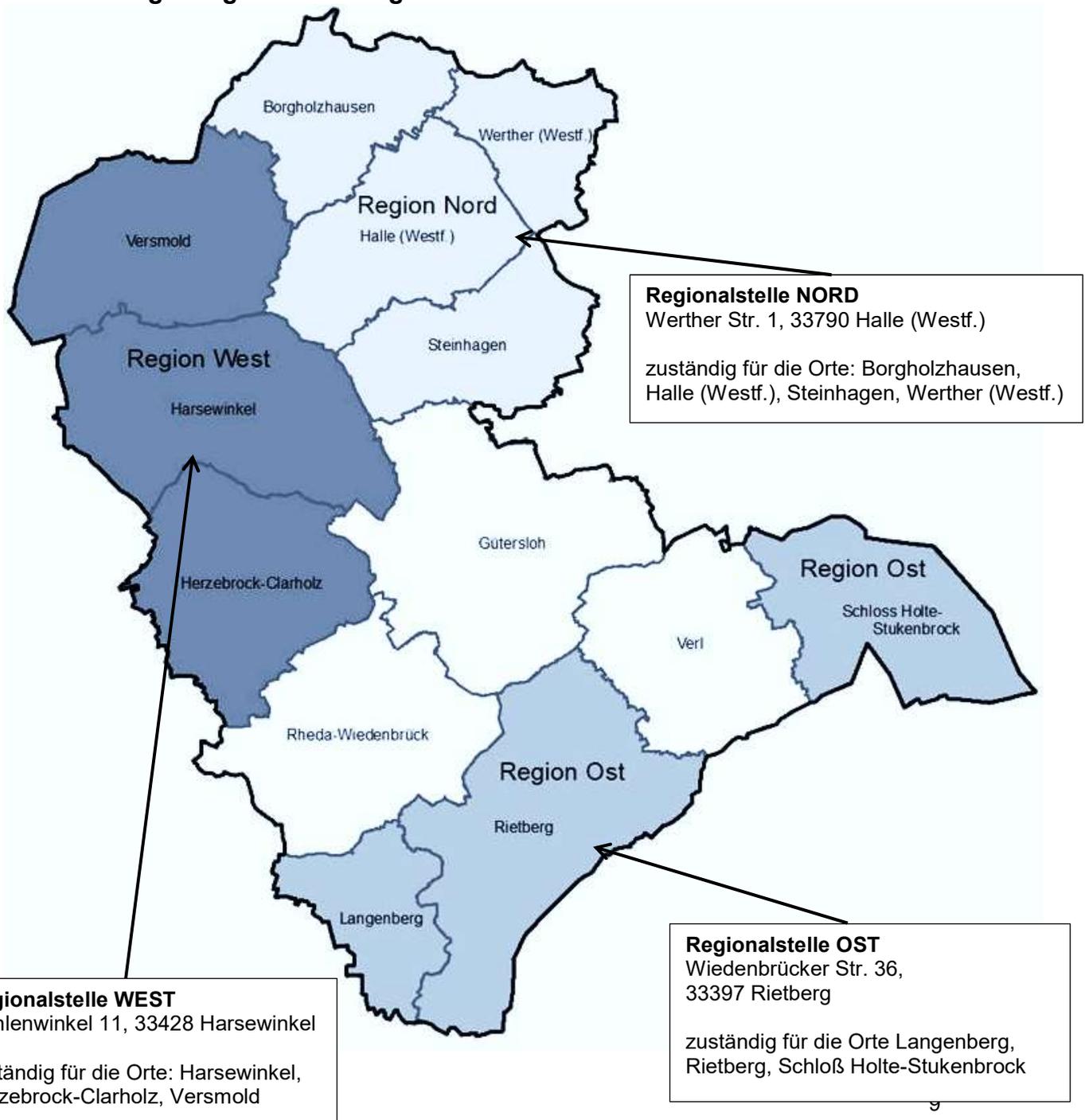
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8, Kindertagesbetreuung
Ulrike Zimmeck	Maren Kerber (ab 01.07.2022)	Marcel Jakobsmeier	Barbara Grube
<ul style="list-style-type: none"> • Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren • Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren • Vormundschaften / Koordination und rechtl. Beratung • Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften • Beurkundungen • Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren • Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfeplanung • Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) • Kinder- und Jugendhilfestatistik • Koordination Kreis-Familienzentren • Koordination Babybesuchsdienst • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühe Hilfen • Sozialraum- / Netzwerkarbeit • Förderung der Erziehung in der Familie • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) incl. Koordination (ab 01.07.) • Kinderschutz ab 01.07.2022 • Beratungsstellen • Kinderstark NRW (ab ca. 01.07.2022) • Begleitete minderjährige Flüchtlinge (Netzwerkarbeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling • verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe • Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfungen • wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans • Finanzverwaltung für die Regionalstellen • Entgeltvereinbarungen • Personalbewirtschaftung • Budgetierung • Geschäftsführung Jugendhilfeausschuss • Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht • Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. heilpädagogischer Plätze (derzeit 119 Kitas in 10 Kommunen) • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen • Investitionskostenförderung • Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes • Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge • Umsetzung der Kindertagespflege incl. Erteilung der Pflegeerlaubnis • Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege • Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen • Kinderschutz • Dienst- und Fachaufsicht

<p>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W. zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen, • Halle/W., • Steinhagen, • Werther/Westf. 	<p>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock 	<p>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Versmold
<p>Lisa Wendt (ab 01.07.2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Kinderschutz • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII) • Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) • Vormundschaften 	<p>Dennis Gülde (ab 01.04.2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Kinderschutz • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Dienst- und Fachaufsicht • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegekinderdienst • Unbegleitete minderjährige Ausländer 	<p>Regina Stöttwig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Kinderschutz • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz (§§ 8 a u. 72 a SGV VIII) • § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe
<p>Aufgaben Regionalstellen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII • Jugendsozialarbeit • Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen • Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. § 8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren • Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten • Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgerichte und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer-Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung • kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl – angesiedelt in der Regionalstelle Ost 		

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

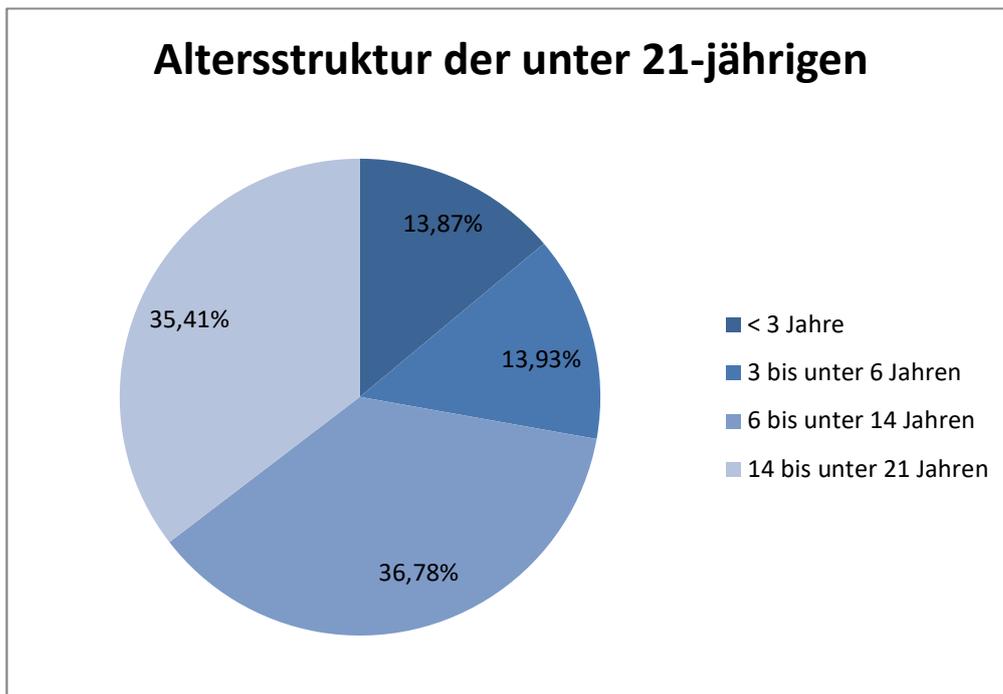
Stand: 31.12.2021	Planstellen
Abteilungsleitung	1,00
Sachgebiet 3.5.1	17,00
Sachgebiet 3.5.2	4,50
Sachgebiet 3.5.3	11,35
Sachgebiet 3.5.4	16,90
Sachgebiet 3.5.5	19,15
Sachgebiet 3.5.7	16,45
Sachgebiet 3.5.8	11,15
gesamt	97,50

2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner



Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter. Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	190.100	davon unter 21 Jahren	40.926	21,53 %
<i>(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	5.678	
		3 bis unter 6 Jahren	5.704	
		6 bis unter 14 Jahren	15.051	
		14 bis unter 21 Jahren	14.493	

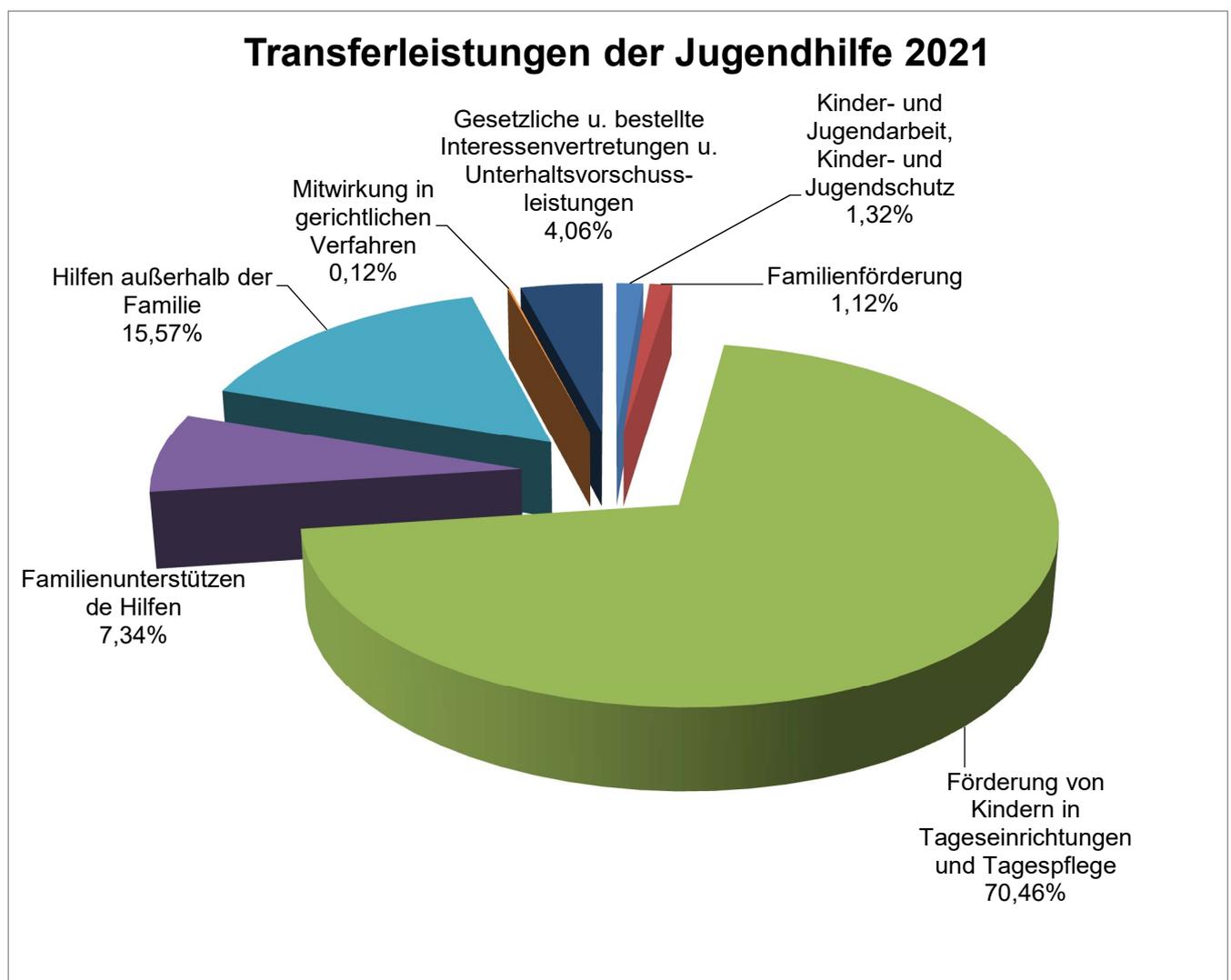


Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 15 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den TEP 15 des NKF-Haushaltes 2021:

Jugendhilfeleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2021
nach Produkten			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,32%	1.614.924,07 €
352	Familienförderung	1,12%	1.369.461,38 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	70,46%	86.034.111,99 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7,34%	8.967.163,20 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	15,57%	19.017.636,01 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,12%	145.934,43 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	4,06%	4.961.453,38 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		100,00%	122.110.684,46 €



4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft....

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

4.2 Frühe Hilfen

§ 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in § 1 u.a. folgendes:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern....

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“

Unterschiedliche niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises. Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkoordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Damit diese Netzwerkarbeit möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten geschieht, stehen die Netzwerkkoordinierenden in einer engen Kooperation mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der

- nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet,
- damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und
- außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet,

arbeiten die Netzwerkkoordinierenden intensiv mit den Netzwerkkoordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:



Seit April 2019 gibt es das Onlineinformationsportal *Frühe Hilfen*. Das Onlineinformationsportal bietet für Eltern eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet. Mit insgesamt über 450 Angeboten, die regelmäßig aktualisiert werden, bietet das Onlineportal für Eltern eine gute Hilfe bei der Suche nach einem passgenauen Angebot. Das Onlineinformationsportal wird sowohl von den Eltern, als auch von Fachkräften aus der Region, gut angenommen.

Auch das Jahr 2021 war in den Frühen Hilfen geprägt von der Corona-Pandemie. Besonders auffällig und hervorzuheben ist der deutlich gestiegene Beratungsbedarf junger Familien in den Sprechstunden der Kreisfamilienzentren. Dieser intensiv gestiegene Beratungsbedarf ist zurückzuführen auf die pandemiebedingten Lockdowns im Vorjahr. Hier konnten Sprechstunden teils gar nicht oder nur sehr eingeschränkt angeboten werden. In der Folge hat sich der bestehende Beratungsbedarf weit in das Jahr 2021 verschoben.

Durch das gesonderte Aufholpaket „Aufholen nach Corona“ standen den Frühen Hilfen im Jahr 2021 zusätzliche Fördermittel für die Zielgruppe 0-3 Jahre zur Verfügung, die zur kurzfristigen Umsetzung verschiedener Projekte in den Kreisfamilienzentren genutzt werden konnten. Dadurch konnten in allen Kreisfamilienzentren zusätzliche Angebote wie Turn- und Bewegungsgruppen sowie Spiel- und Krabbelgruppen (auch im Außenbereich) angeboten werden. Diese zusätzlichen Angebote wurden sehr gut angenommen.

Nachfolgend dargestellt werden die grundsätzlichen Angebote der Frühen Hilfen, für die allerdings im Jahr 2021 tlw. andere Zugänge geschaffen und von den Familien verstärkt in Anspruch genommen wurden.

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen. **Ziel:** Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

Zielgruppe: Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	Gemeldete Geburten durch die Verwaltung	Anzahl der Erstbesuche	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Besuche, die ohne Absage der Fam. nicht zustande kamen	Anzahl der weiteren Besuche	Anzahl der Sprechstunden in den Kreisfamilienzentren	Besonderheiten/ Anmerkungen
Borgholzhausen	76	43	17	16	1	31	
Halle (Westf.)	152	122	11	19	6	22,25	
Harsewinkel	271	271					Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet
Herzebrock-Clarholz	91	118 *)	0	39	1	36	
Langenberg	71	62	2	7	0	36	
Rietberg	297	247	21	29	0	72	
Schloß Holte-Stukenbrock	253	185	14	54	1	72	
Steinhagen	167	90	28	49	4	72	
Versmold	211	175	36	0	0	27	
Werther (Westf.)	67	33	22	12	0	32	

*) auch Zuzüge u. Verschiebungen aus dem Vorjahr

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kindern, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Im Jahr 2021 gab es 24 Einsätze von Familienhebammen. Davon wurden 13 Einsätze im Jahr 2021 begonnen.

Die Anzahl der Einsätze wäre wesentlich höher, wenn mehr Fachkräfte als Familienhebamme zur Verfügung stünden. Zurzeit kann nur auf zwei Anbieter, die Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V. und die AWO Gütersloh/Sonnenblume e.V., zurückgegriffen werden. Der bestehende Bedarf kann nicht ausreichend gedeckt werden.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

- Babysitterbörse und Babysittervermittlung
- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

Ziel: Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühe Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Bezirkssozialdienstes

Ziel: Zugänge zu Erstberatungen sind niederschwellig und finden in einem den jungen bzw. werdenden Eltern bekannten Umfeld statt.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Vater-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als „Lotsen“ für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen. Wie auch im letzten Jahr nahm die Arbeit für und mit den geflüchteten Familien einen besonderen Platz ein. Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen, in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Ortes eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte

angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a & 8b SGB VIII
- Gute Bedingungen für Elterngespräche
- Zwischen zwei Welten - Kinder im medialen Zeitalter
- Trennung und Scheidung – Bewältigungsmöglichkeiten für betroffene Kinder

Ziel: Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden u.a. Netzwerkordner für Fachleute erstellt, um eine Kontaktaufnahme zu fördern und als Nachschlaghilfe für jeweilige Angebote, Adressen etc. dienen.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander und die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

Ziel: Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigen und niederschweligen Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

5.1 Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII:

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet....“

5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2021, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 116 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2021/2022 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2021/2022

	Betreuungsquote in % in 2021/2022		vorhandene Plätze laut An- gebotsstruktur 2021/2022
Kreis Gütersloh	U3: 34,35	U3 Plätze	1.716
	Ü3: 100,90	Ü3-Plätze	5.840
		insgesamt	7.556

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2020//2021

	Betreuungsquote in % in 2020/2021		vorhandene Plätze laut An- gebotsstruktur 2020/2021
Kreis Gütersloh	U3: 34,96	U3 Plätze	1.708
	Ü3: 100,74	Ü3-Plätze	5.688
		insgesamt	7.396

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2021/2022 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2021/2022 stehen für 5.788 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.840 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 100,90 % (2020/2021: 100,74 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2020/2021 von 5.646 auf 5.788 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.688 auf 5.840 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2021/2022 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 03.02.2021 (DS-Nr. 5356) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.708 auf 1.716 in 2021/2022 erhöht.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 34,35 % (2020/2021: 34,96 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern kann erst Ende Februar/Anfang März, nachdem die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt wurden, ermittelt werden. Aufgrund der Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass 2021/2022 insgesamt 669 Kinder in Kindertagespflege, davon 633 U3 Kinder und 36 Ü3-Kinder, betreut werden. Hierfür werden Landesmittel entsprechend der KiBiz-Reform gezahlt. Unter Berücksichtigung der 1.687 U3-Betreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und der 633 Plätze in Kindertagespflege, wird im Kindergartenjahr 2021/2022 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch von 1 bis 3 Jahren eine U3-Betreuungsquote von 65,28 % (2020/2021 67 %) erreicht. Aufgrund der hohen Nachfrage nach U3 Plätzen soll das Angebot der Kindertagespflege weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Eine kreisweite Ausweitung der Kindertagespflege um mindestens 25 Personen wird angestrebt.

5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es immer noch von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf.

auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 gibt es 19 Spielgruppen (9 Anbieter), in denen 96 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt. Spielgruppen werden jedoch als niederschwelliges Betreuungsangebot weiterhin gerne von Eltern genutzt.

5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurden die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen bei den Kommunen erfasst. Trotz Um- und Ausbau der bestehenden Kitas konnten nicht alle Flüchtlingskinder (besonders die, die unterjährig den Kommunen zugewiesen wurden) in Kitas untergebracht werden. Es wurde aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt, das zwischendurch bis zu 27 Gruppen umfasste, wurde in 2021 fortgeführt. Es waren noch 10 Gruppen erforderlich:

Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh) 2 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)

5.6 Ausblick

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2021/2022 hat bereits Ende 2020 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes weiterhin zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung. Laut dem "Zukunftsreport Familie 2030" (erstellt von der Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, www.prognos.com) ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern im Alter von 2 - 3 Jahren in der Zeit von 2006 bis 2014 um 15 % von 42 % auf 57 % gestiegen. Die Tendenz wird weiterhin anhalten, da insbesondere qualifizierte Mütter und Väter auf eine zunehmende Arbeitsnachfrage und Fachkräftelücke treffen.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Die Ergebnisse des Demografieberichtes 2020 für den Kreis Gütersloh werden in die weiteren Planungsprozesse mit einbezogen. Dieser zeigt, dass die Bevölkerung im Kreis Gütersloh weiter wachsen wird und die Geburtenrate im Kreisgebiet mit 1,70 (2019) deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 1,54 liegt.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden (u.a. auch durch Erweiterung von Kitas). Die neuen Einrichtungen werden wahlweise in Eigenregie der Träger oder als Investorenmodelle errichtet. Bei den in Eigenregie errichteten Kitas erfolgt eine Investivförderung für Bau und Ausstattung (Zweckbindung 20 Jahre). Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt eine Investivförderung für die Ausstattung (Zweckbindung 5 Jahre). Hierbei kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen

in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung noch relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend.

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) und für Sanierung/Erhalt von Plätzen stehen folgende investive Mittel zur Verfügung:

- Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ (U3/ Ü3-Ausbau/Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf den Kreis Gütersloh entfallen aus diesem Programm insgesamt 2,7 Mio. €.
- Landesinvestitionsprogramm „Kita-Investitionsprogramm 2025“ (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen).
In der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes wurde garantiert, dass jeder notwendige Betreuungsplatz beim Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen der Förderrichtlinie investiv gefördert wird. (Mittel für NRW insgesamt 94,1 Mio. € und 30 Mio. € aus nicht benötigten Mitteln des Haushaltsjahres 2018). Angesichts der Platzausbaugarantie erfolgt keine Budgetierung für einzelne Jugendämter.
- Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021 (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf das Land NRW entfallen aus diesem Programm 218 Mio. €. Eine Budgetierung von Mitteln auf einzelne Jugendämter ist nicht erfolgt.

6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die versucht Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums.

Die Sozialraum- und Netzwerkarbeit ist in der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh in einem regionalstellenübergreifenden Fachdienst zusammengefasst.

Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische, fallunabhängige, Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune zu tun haben, da diese die Zielgruppe der Arbeit darstellen.

Kooperationspartner/innen des Fachdienstes sind daher die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulämter, Sozialämter, Abteilung Gesundheit, Bildungsberatung und Sport, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrant*innenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken der Kommunen werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfers zu Themen und Aspekten, die erst durch die Perspektive über den eigenen Tellerrand in den Mittelpunkt rücken und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit

- unterstützt damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpft dabei vielfältige Netzwerke (u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention) und
- stellt Themen und Bedarf in den verschiedenen Sozialräumen fest (ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.).

Zu den weiteren Tätigkeiten gehört z.T. auch die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaften in der Jugendhilfeplanung (Lok AGs) und den sich oft daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Mitglieder der Lok AGs sind u.a. Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe (u.a. Kitas, Familienzentren, Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe), des Bildungswesen (Schulen, Schulamt), der Sozialverwaltung (Abt. Soziales, Bildung, Jugend der Städte u. Gemeinde), ehrenamtlich Aktive, Frühförderung und die Polizei. Themen und Inhalte der Treffen der Lok AGs sind nach Bedarf und Zusammensetzung in den verschiedenen Orten verschieden.

Bezogen auf die Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in den Regionalstellen, zielt die Arbeit darauf ab, dass diese die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Bei kollegialen Beratungen, insbesondere im Falleingang, wird wiederum durch den Fachdienst der Blick auf seine Prinzipien (*wie Wille, Selbsthilfe, Ressourcen*) gestärkt.

Damit hat die fallunabhängige Sozialraum- und Netzwerkarbeit nicht nur Auswirkungen auf Vernetzung und Zusammenarbeit im Gemeinwesen, sondern darüber hinaus auch einen potenziellen Nutzen für die Einzelfallarbeit in den Regionalstellen sowie für die Netzwerk- und Kooperationspartner*innen (z. B. durch systematische Nutzung von Netzwerken, infrastruktureller Möglichkeiten, interdisziplinäre Fallbesprechungen und Kooperationen, Orientierung an Willen, Eigeninitiative und Ressourcen).

Kinder- und Jugendliche haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 weiterhin deutlich gespürt. Der weitere Austausch und die Arbeit im Netzwerk sind daher besonders bedeutsam um Benachteiligungen abzubauen und Lebensbedingungen für die Kinder- und Jugendlichen und dessen Familien positiv zu gestalten

Insofern war das Jahr 2021 auch für die Sozialraum- und Netzwerkarbeit des Kreisjugendamtes weiterhin geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Da diese Arbeit sehr stark durch Arbeitsformen geprägt ist, bei denen sich die verschiedensten Menschen in kleineren und größeren Gruppen treffen, fanden manche schon vorbereitete und terminierte Veranstaltungen nicht statt oder wurden verschoben (wie beispielsweise Informationsveranstaltungen in Schulen/Lehrerkonferenzen und Kitas, Fortbildungen und Fachtage, Berufsparcours). Einige Veranstaltung wie beispielsweise Treffen der Schulsozialarbeit, Lokale Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfeplanung, „Willkommen im Netzwerk“ und andere Veranstaltungen fanden in digitalen Formaten wieder statt oder konnten in geeigneten Räumen unter Einhaltung der Hygienebedingungen wieder in Präsenz durchgeführt werden.

Weiterhin wurden die verschiedenen Netzwerk- und Kooperationspartner*innen über bestehende E-Mail-Verteiler mit aktuellen Informationen versorgt und der Austausch wurde über viele Gespräche per Telefon gewährleistet.

Für das Folgejahr 2022 sind wieder weitere Präsenzveranstaltungen und Austauschformate fest eingeplant. Auch Hybridveranstaltungen sollen ermöglicht werden, um so möglichst viele Netzwerkpartner zu erreichen.

7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.....“

7.2 Förderung der Jugendverbände

§ 12 SGB VIII:

*„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“*

7.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 SGB VIII

*„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“*

7.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII:

*„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
(2) Die Maßnahmen sollen*

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“*

7.5 Kinder- und Jugendförderung

7.5.1 Bedeutung der Corona-Pandemie für junge Menschen aus Sicht der Jugendförderung

In 2021 als zweitem Jahr unter Corona-Bedingungen ist der Blickwinkel von Erwachsenen darauf, was junge Menschen jetzt alles aufzuholen haben, sehr facettenreich: Aufholen von Lernrückständen, Aufholen von Freizeitgestaltung, Aufholen von Kontakten, Aufholen von Sozialkompetenzen... (Nicht nur) Kinder und Jugendliche aber leben jetzt und die Frage sollte lauten: Was liegt jetzt an, was ist jetzt zu tun? anstatt aus einer Defizitperspektive heraus aufzulisten, was alles auf- oder nachzuholen sei.

Der bereits im 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2017 konstatierte Druck auf junge Menschen hinsichtlich ihrer zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben in der Jugendphase hat sich durch den Nachhol-Druck verschärft. Bereits der 15. KJB forderte unter dem plakativen Motto „Jugend ermöglichen“ mehr Freiräume für „Selbstpositionierung“ und „Verselbständigung“ als zwei wesentliche Kernherausforderungen der Lebensphase Jugend. Die Kernherausforderung „Qualifizierung“ – im Besonderen schulische und berufliche Qualifizierung – werde, so die Jugendforscher, im Vergleich ohnehin überbetont.

Unterstützung bei der „Selbstpositionierung“ – Domäne der Kinder- und Jugendarbeit:
„Wo soll die Reise für mich hingehen, was ist mein Weg in ein gelingendes Leben?“ Das herauszufinden, geht nur im sozialen Miteinander – Subjektwerdung in Gemeinschaft. Förderliche Rahmenbedingungen für Selbstbestimmung in der Balance mit Mitverantwortung zu bieten, ist fachlicher und gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII). Durch den zeitweise unmöglichen oder aber auch erschwerten Zugang zu Begegnungsmöglichkeiten in der Jugendarbeit während der Corona-Pandemie ist sichtbarer geworden, wie wichtig die Orte des sozialen Miteinanders sind für die Entwicklung von moralischem Denken und Handeln, von Problemlösungsfähigkeiten, von Empathie, kurz: für die Bewältigung des herausfordernden Weges erwachsen zu werden. Die pandemiebedingten Einschränkungen wirken sich somit auf Kinder und Jugendliche besonders gravierend aus, umso schärfer und auch langfristiger bei jungen Menschen, die auch vor Corona bereits auf der „Schattenseite“ des Lebens, in benachteiligten Lebenswelten aufwachsen und vergleichsweise weniger Unterstützung beim Erwachsenwerden durch Eltern und Schule hatten. Dies betonen u.a. die drei JuCo-Studien und die beiden COPSY-Studien (COrona und PSYche). Die Schere zwischen Arm und Reich – nicht nur in materieller Hinsicht – gehe durch Corona weiter auseinander.

Gleichzeitig wollen junge Menschen nicht als durch Corona besonders gebeutelte Generation „abgestempelt“ werden. Aber für sie ist es wichtig, dass ihre Erfahrungen und auch ihre Bewältigungsleistungen, die sie (nicht nur) unter Corona erbracht haben, gesehen, anerkannt und gewürdigt werden. Und sie wollen beteiligt werden mit ihren Bedürfnissen, ihren Themen an der Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes in Schule, Jugendhaus und öffentlichem Raum.

Dadurch, dass ihre Alltagsthemen im Jugendhaus im Mittelpunkt stehen, war und ist die Jugendarbeit für junge Menschen ein wichtiger Ankerpunkt und wesentlicher Stabilitätsfaktor in der Krise. Jugendarbeit

- schafft Angebote und Anlässe, sich im miteinander Tun „by-the-way“ niederschwellige Beratung einholen zu können, etwa wie frustrierende Situationen bewältigt werden können, wenn (Lebens-)Pläne wiederholt revidiert werden mussten,
- ist wesentlicher Ort ist für die Entwicklung eigener Positionen (auch zu Corona und zum persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Corona),
- ist ein Ort, an dem verantwortliches demokratisches Miteinander praktiziert wird, das auch und gerade dann geübt wird, wenn unterschiedliche Sichtweisen und Positionen aufeinandertreffen (z.B. wenn die sich ständig verändernden, gerade gültigen Rahmenbedingungen für Jugendarbeit – oft mühsam – gemeinsam verstanden werden müssen, Spielräume ausgelotet, ausgehandelt und in praktisches Handeln umgesetzt werden müssen).

Dadurch machen Kinder und Jugendliche Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und dass es sich lohnt, die eigene Sichtweise von Problemen und Lösungen in das gemeinsame Miteinander einzubringen.

7.5.2 Förderung von Projekten aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

Im Sommer 2021 haben Bund und Länder das gemeinsame Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ auf den Weg gebracht. Es gliedert sich in einen schulischen Förderbereich, der insbesondere die Kompensation von Benachteiligungen und Lernrückständen zum Ziel hat und einen außerschulischen Förderbereich, der Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum sozialen Lernen und zur Erholung geben soll.

Der außerschulische Förderbereich wird in NRW durch das MKFFI umgesetzt und in Form von fachbezogenen Pauschalen über die Jugendämter bewilligt. Dabei werden zwei Fördersäulen zugrunde gelegt, die sich zu 70% im weitesten Sinne im schulischen Kontext bewegen (Fördersäule II, z.B. Angebote der sozialen Arbeit an Schulen) und zu 30% im Kontext außerschulische Kinder- und Jugendarbeit (Fördersäule III). Die Angebote der Jugendförderung sollen durch diese finanzielle Anstoß quantitativ ausgebaut bzw. qualitativ verbessert werden. Benachteiligungen und Ungleichheiten, die durch die Pandemie entstanden sind, sollen abgebaut werden.

Für das Jahr 2021 wurde dem Kreis Gütersloh ab Spätsommer eine Summe von 279.986,74 € zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2022 sind insgesamt 559.973,48 € vom Land angekündigt.

Aufgrund der engen Kooperation der Regionalstellen mit den Jugendhäusern, Jugendverbänden und den örtlichen Akteuren der Schulsozialarbeit ist es gelungen, kurzfristig eine Vielzahl von Projekten zum sozialen Miteinander zu ermöglichen. Durch ein schlankes Bewilligungsverfahren konnten zeitnah die notwendigen Mittel zu Verfügung gestellt werden.

Das Spektrum der geförderten Projekte war breit:

- Bewegungs- und erlebnispädagogische Angebote wie Mountainbike-AG, StreetWorkout, Bouldern, Kletterpark, Reiten usw.
- Aktivierung der Skateszene
- weitere Anlässe für soziales Miteinander wie z.B. Ausflüge im schulischen Kontext, im Rahmen der Schulsozialarbeit
- Stärkung und Aktivierung des Ehrenamtes
- Kreativität- und Kunstangebote
- Bildungsangebote wie Autorenlesung oder Theaterprojekte,
- Spiel- und Bastelmaterial, Ausstattungen / Geräte für Spielmobil oder Jugendhäuser

Durch ausgeprägte Beteiligung bei der Umsetzung war die Begeisterung bei den jungen Menschen groß. Die Fachkräfte waren vom unbürokratischen Förderverfahren angetan.

So konnten beispielsweise in einem Jugendhaus „Alte Mühle“ Fachkraftstunden über die Fördermittel befristet aufgestockt werden. Die Fachkraft hat diese Zeit genutzt, um mit ihren Besucher*innen und Ehrenamtlichen den ganzen Treff in einer gemeinschaftlichen Planung und Umsetzung komplett „umzumühlen“ – einerseits eine Renovierung der Räumlichkeiten, aber vor allem eine großartige Möglichkeit für junge Menschen, ihr Umfeld selbst zu gestalten und direkt zu merken, dass ihr Engagement zu etwas führt, ihnen etwas bringt.

Träger von Jugendarbeit und Schulsozialarbeit konnten Projekte durchführen und projektbezogene Anschaffungen tätigen, die mit regulären Etats nicht umsetzbar gewesen wären und sicherlich noch weit über die Pandemiezeit hinaus Wirkung entfalten, wie bei der Anschaffung von Spielgeräten an verschiedenen Standorten z.B. der Installation einer Boulderwand im Jugendhaus Südtorschule.

Auch Einzelveranstaltungen wie Klassentrainings, Ausflüge zum Kletterpark, Kunst- und Kulturprojekten o.ä., die im Rahmen von „Aufholen nach Corona“ gefördert wurden, entfalten nachhaltig

Wirkung, da die Teilnehmenden dort gemachte Erfahrungen, erlernte Handlungsstrategien und Ausdrucksmöglichkeiten in ihr soziales Miteinander im Alltag übertragen. Im Nachklang eines Tanzprojektes in Halle beschreiben die Eltern der Teilnehmerinnen beispielsweise, dass dadurch Freude und eine positive Stimmung in die Familien zurückgekehrt sei.

Insgesamt wurden in 2021 in 141 Projekten 5.563 junge Menschen erreicht.
97 Projekte in sozialer Arbeit an Schule, 44 in der Jugendarbeit (4408 / 1155 Teilnehmende).
159.244,88 € flossen in die Fördersäule II, 108.663,78 € in die Fördersäule III.

Von den zur Verfügung stehenden 279.986,74 € konnten somit durch das Engagement der beteiligten Fachkräfte in der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit 267.908,66 € verausgabt werden, der verbleibende Rest konnte auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

7.6 Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)

Der Kinder- und Jugendförderplan ist die Förderrichtlinie für Strukturen und Maßnahmen gemäß § 15 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) für die Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

In dem breit angelegten Beteiligungsprozess – in dem Fachkräfte und Träger der freien und kommunalen Jugendhilfe ebenso mitgewirkt haben wie junge Menschen und Politik – stand der erforderliche Strukturausbau für gelingendes Aufwachsen junger Menschen im Kreis Gütersloh im Fokus. Der neue KJFöP GT wurde im Dezember 2021 vom Jugendhilfeausschuss einstimmig beschlossen und gewährleistet Kontinuität und Handlungssicherheit für die Träger der freien Jugendhilfe und die Kommunen. Strukturelle Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendverbandsarbeit, personelle Stärkung der Jugendhäuser und der kreisweite Aufbau der Aufsuchenden Jugendarbeit sind inhaltliche Schwerpunkte für die kommenden Jahre.

Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 bis 2021 gefördert:

Maßnahmen	KJFöP	2019		2020		2021	
		Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	4.261	122.917 €	1.723	51.059 €	1.360	98.100,67 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	80	4.115 €	./.	./.	./.	./.
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	34	6.761,25 €	4	915 €	14	3.045,00
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	884	18.222 €	1.174	18.061 €	465	8.676,54 €
Kinder- und Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	4.191	6.908 €	124	624 €	./.	./.

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFöP	2019		2020		2021	
		Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	222	8.275 €	32	685 €	64	1.776,66 €
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	8	./.	3	./.	6	./.
Jugendleiter*innen-Pauschale	4.3.3	193	19.300 €	163	16.300 €	146	14.600 €

Einrichtungen	KJFöP	2019		2020		2021	
		Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft	4.4.2	18	1.288.688€	18	1.269.984 €	18	1.289.119,21 €
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft	4.4.2	26	17.158 €	30	17.199 €	28	17.796,47 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern + Anschaffung von Geräten und Material	4.4.1 / 4.4.3	3 + 16	4.249 € + 4.804 €	7 + 10	35.215 € + 2.731 €	9 + 4	21.588,15 € + 1.631,86 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	1.300 €	./.	800 €	./.	2.000,00 €
Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	22.392 €	4	22.661 €	4	22.950,44 €

7.7 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Auch für die Offene Kinder- und Jugendarbeit war 2021 ein schwieriges Jahr, in dem zu keiner Zeit von einem „Normalbetrieb“ für junge Menschen die Rede sein konnte:

Nach dem Lockdown im ersten Vierteljahr dauerte es in vielen Jugendhäusern bis in den Mai hinein, dass die Angebote wieder regelmäßig nachgefragt wurden. Erlaubt waren bis dahin lediglich Angebote bis zu 5 jungen Menschen und bis maximal 18 Jahren. Über 18-Jährige durften nur einzeln zu Beratungen kommen. Für viele Besucher*innen waren die mangelnde Niederschwelligkeit, das Erfordernis der Anmeldung und die maximal zulässige Zahl junger Menschen im Jugendhaus derart unattraktiv, dass sie sich lieber zu Hause oder im öffentlichen Raum getroffen haben.

Die digitalen Angebote der Jugendhäuser wurden wegen zunehmender „digitaler Müdigkeit“ der Besucher*innen häufig immer schlechter angenommen. Von einem großen Bedürfnis nach persönlichem Kontakt in Gemeinschaft berichten alle Jugendhäuser. Hybride oder Aufsuchende Angebote waren mancherorts eine gute Möglichkeit, mit den Kindern bzw. Jugendlichen im Kontakt zu bleiben.

Ab Juni erlaubten die Beschränkungen langsam etwas größere Gruppen und die Treffzeiten wurden wieder besser nachgefragt. Ab dem Spätsommer kann von einer „eingeschränkten Normalisierung“ gesprochen werden.

Angesichts dieser Situation überraschen die Zahlen erreichter junger Menschen positiv:

- Regelmäßige physische Stammbesucher*innen 1.785 (2019: 1.675)
- Unregelmäßige Besucher*innen 1.237 (2019: 1.722)
- Einzelveranstaltungen hatten 2.000 Teilnahmen zu verzeichnen (2019: 4.144)
- Teilnehmer*innen von Ferienmaßnahmen 2.589 (2019: 3.260)
- Ehrenamtliche 229 (2019: 370)
- Ehrenamtlich geleistete Stunden ca. 10.000 (2019: 22.000) Die Halbierung der Zahlen lässt sich auf eine coronabedingte Reduzierung der Betätigungsfelder zurückführen.

8. Förderung der Erziehung in der Familie

8.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

	2019	2020	2021
Sozialpädagogische Beratungen von Familien	705	490	469

Die Fallzahlen sind seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich rückläufig. Gleichwohl ist der Aufwand für die Beratung selbst deutlich gestiegen, da es häufig nicht nur einen, sondern mehrere Kontakte zu der jeweiligen Familie gibt. Auch ist jeder neuen Hilfe ein Beratungsprozess vorgeschaltet.

8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2019	2020	2021
Gesamt	171	153	115
Davon :			
Männlich	85	85	56
Weiblich	86	68	59

Der rückläufige Trend bei den Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist nicht darauf zurückzuführen, dass es weniger diesbzgl. Fragestellungen gab. Die rückläufigen Fallzahlen basieren vielmehr darauf, dass ein Teil der Beratungsanfragen zu Gunsten der prioritär zu bearbeitenden Hilfen und Aufgaben (z.B. § 8a-Meldungen) zu den Erziehungsberatungsstellen umgesteuert wurden. Ein diesbzgl. Trend ist auch bei den Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen (vgl. Ziffer 9.1.1) erkennbar.

8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2019	2020	2021
Gesamt	96	113	98
davon :			
Männlich	49	52	57
Weiblich	47	61	41

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson, wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert. Durch naheheliche Konflikte entstehende Besuchshemmnisse werden abgebaut und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt.

Begleiteter Umgang	2019	2020	2021
Gesamt	52	51	50
davon :			
Männlich	29	27	22
Weiblich	23	24	28

8.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden...“

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2019	2020	2021
Anzahl Personen	68	48	38
Davon:			
Männlich	23	15	12
Weiblich	45	33	26

Die Fallzahlen sind in den vergangenen Jahren u.a. auch wegen der Umsteuerung von Hilfen, zurückgegangen. Ziel war es dabei, frühzeitiger zu intervenieren und damit eine stationäre Aufnahme zu vermeiden.

Bezogen auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kann es zukünftig sein, dass die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern häufiger angefragt und nach intensiver Prüfung auch umgesetzt werden muss. Insofern ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen in diesem Bereich wieder steigen werden.

9. Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1+2	2019	2020	2021
Hilfsempfänger Gesamt	142	131	116
Davon:			
Männlich	86	81	72
Weiblich	56	50	44
Altersstruktur _(Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	43	44	36
6 bis unter 14 Jahren	64	62	61
14 bis unter 18 Jahren	25	20	15
18 Jahre und älter	10	5	4

Maßnahmen im Rahmen der niederschweligen Hilfen nach § 27 SGB VIII sind u.a.:

- Einzelbetreuung
- Einsatz von Familienpflegerinnen
- Aufsuchende Familientherapie
- Co-Elternschaft
- FIM (Familien im Mittelpunkt)
- Heilpädagogische Angebote (soweit diese nicht unter § 35 a SGB VIII fallen).

Im vergangenen Jahr wurden einige Hilfen seitens der Träger nicht mehr angeboten, weil das diesbzgl. Personal, auch wegen der Corona-Pandemie, nicht mehr zur Verfügung stand. Auch wurden Hilfen umgesteuert, so dass hier für das Jahr 2021 ein Fallzahlenrückgang zu verzeichnen ist.

9.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am häufigsten nachgefragte Angebot. Anders als die intensiven ambulanten und stationären Hilfeformen werden die Erziehungs-

beratungen von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

§ 28 Erziehungsberatung	2019	2020	2021
Anzahl Beratungen, davon:	1.109	979	1.130
AWO	200	194	136
Caritas	229	279	280
Diakonie Gütersloh	190	160	124
Diakonie Halle (Westf.)	490	346	590

Nach dem Corona bedingten Rückgang der Fallzahlen in 2020 sind die Fallzahlen in 2021 wieder angestiegen. Dieser Trend wird positiv bewertet, zeigt er doch, dass die Klienten wieder vermehrt in den Beratungsstellen ankommen. Auch wurden Beratungen nach § 17 SGB VIII durch den Allgemeinen Sozialen Dienst zu den Erziehungsberatungsstellen umgesteuert.

9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

„Sexuelle Gewalt ist das Grundrisiko für jede Kindheit in Deutschland „
(Missbrauchsbeauftragter der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig)

Der *Wendepunkt* ist eine Anlauf- und Beratungsstelle von Kreis und Stadt Gütersloh sowie der Stadt Verl. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellem Umfeld Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Wie im Jahr 2020 hat sich auch im Jahr 2021 – bedingt durch die Corona-Pandemie der veränderte Beratungskontext in Form von mehr telefonischen Beratungen, Online-Beratungen und Videokonferenzen weiter fortgesetzt. Die Beratungsform „Walk and Talk“ hat sich weiter etabliert und ist fester Bestandteil des Beratungssettings.

Die Fallzahlen sind weitgehend gleichgeblieben; es zeigte sich eine große Komplexität in den einzelnen Fällen durch generationsübergreifende Missbrauchsstrukturen sowie durch Täter*innen, die in verschiedenen Kontexten agieren.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen	239	236	246	297	293	284

Präventionsangebote wie Kindersprechstunde, Informations- und Fachveranstaltungen konnten aus genannten Gründen gar nicht oder nur begrenzt stattfinden.

Anfang Oktober 2021 wurde eine zusätzliche halbe Stelle mit einem männlichen Mitarbeiter besetzt. Dies ermöglicht eine geschlechtssensiblere Beratung. Es ist daher davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren ein vermehrter Bedarf für diese Angebote bestehen wird.

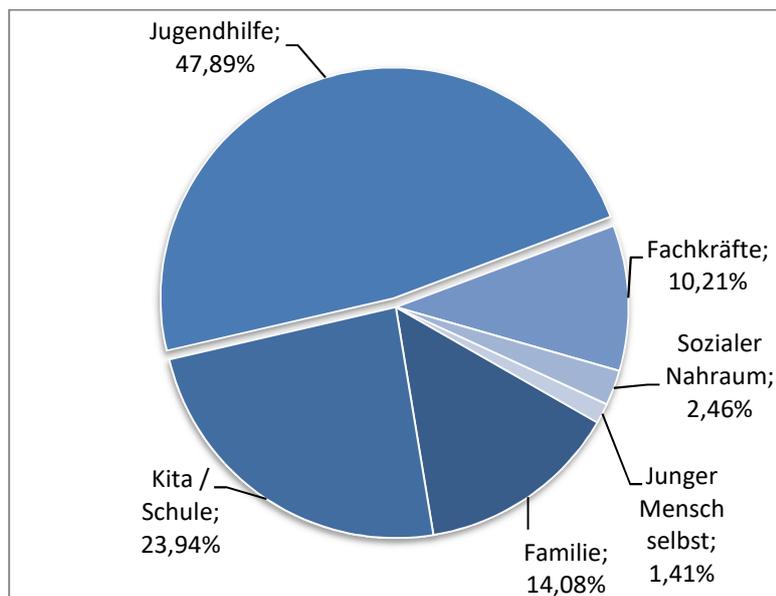
Fallzahlen 2021

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb
Gesamt	284	51	74	53	178	84	18	4
Mädchen	206	29	56	35	120	68	15	3
Jungen	76	21	18	17	56	16	3	1
Divers	2	1		1	2			

Nach Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
Gesamt	4	49	51	72	53	43	12
Mädchen	3	28	35	48	42	39	11
Jungen	1	21	16	23	11	3	1
Divers				1		1	

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



9.1 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 29 (incl. § 41) Soziale Gruppenarbeit	2019	2020	2021
Gesamt	123	89	54
Davon:			
Männlich	78	56	34
Weiblich	45	33	20
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	110	83	49
14 bis unter 18 Jahren	11	5	5
18 Jahre und älter	2	1	

Der Rückgang der Fallzahlen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, da einige Gruppenangebote aufgrund der jeweils geltenden Vorschriften nicht mehr durchgeführt werden konnten. Aufgrund der Auswirkungen von Corona auf das soziale Miteinander besteht hier ein deutlicher Bedarf passgenaue Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Es ist daher für die kommenden Jahre mit Fallzahlensteigerungen zu rechnen.

9.2 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 30/41.30 Erziehungsbeistand	2019	2020	2021
Gesamt	258	255	252
Davon :			
Männlich	148	142	136
Weiblich	110	113	116
in ... Familien	247	236	236
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre		1	1
6 bis unter 14 Jahren	44	46	56
14 bis unter 18 Jahren	115	109	122
18 Jahre und älter	99	99	73

Bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII sind auch während der Corona-Pandemie die Fallzahlen und daher auch der Bedarf nahezu unverändert geblieben. Allerdings haben sich die Fallzahlen zwischen den Altersgruppen verschoben: Bei jüngeren Kindern hat sich vermehrt ein Hilfebedarf ergeben, während die jungen Volljährigen diese Unterstützung weniger angefragt haben. Diese Verschiebung könnte auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein.

9.3 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	2019	2020	2021
Gesamt	371	384	379
Davon :			
Männlich	206	204	203
Weiblich	165	180	176
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	121	164	116
6 bis unter 14 Jahren	188	167	210
14 bis unter 18 Jahren	58	50	49
18 Jahre und älter	4	3	4

Im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII gab es aufgrund der Corona-Pandemie sehr viele kurzfristige Hilfen, so dass hier kein nennenswerter Fallzahlenrückgang zu verzeichnen war. Es zeigt sich hier allerdings eine coronabedingte Verschiebung zwischen den Altersgruppen.

9.4 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2019	2020	2021
Gesamt	41	41	45
Davon :			
Männlich	36	33	33
Weiblich	5	8	12

Die Unterstützung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) reicht nicht immer aus, so dass die Erziehung in einer Tagesgruppe für die Familien als Unterstützung geleistet wurde. Als Auswirkung aus der Corona-Pandemie wird hier mit einem weiteren Anstieg gerechnet.

9.5 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege nach §§ 33, 41/33	2019	2020	2021
gesamt	281	278	248
Davon :			
Männlich	155	153	131
Weiblich	126	125	117
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	47	45	41
6 bis unter 14 Jahren	130	128	114
14 bis unter 18 Jahren	67	68	66
18 Jahre und älter	37	37	27

Die Corona-Pandemie hat u.a. die Akquise und Schulung von neuen Pflegefamilien erschwert. Außerdem sind aufgrund der bestehenden Einzelbedarfe die 6-14Jährigen nicht mehr so einfach in eine Pflegefamilie zu vermitteln wie in der Vergangenheit. Daher gehen in dieser Altersgruppe die Fallzahlen zurück. Ähnliche Tendenzen zeigen sich auch in der Altersgruppe der 0-6Jährigen. In diesen Fällen ist die Unterstützung mit passgenauen Hilfen angezeigt.

9.6 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entspre-

chend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 41/34	2019	2020	2021
Gesamt	256	200	227
Davon:			
Männlich	133	103	119
Weiblich	123	97	108
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	7	3	5
6 bis unter 14 Jahren	73	54	63
14 bis unter 18 Jahren	99	94	112
18 Jahre und älter	77	49	47

Die Fallzahlen waren schon vor dem Jahr 2020 rückläufig, weil die Zahl der in Heimen bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist allerdings in den Vorjahren die Zahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder und Jugendliche in den einzelnen Kommunen angestiegen. Ausnahme bilden hier – coronabedingt - die Fallzahlen 2020. Während dieser Zeit sind die Fallzahlen insgesamt noch weiter zurückgegangen. Dies lag zum Teil daran, dass Einrichtungen den Aufenthalt beendet haben. Auch haben Eltern die Situation aufgrund des fehlenden Druckes von außen besser gemeistert oder hatten Sorge vor einer Infektion ihres Kindes in einer Einrichtung. Die Fallzahlen 2021 zeigen, dass sich dieser Effekt im vergangenen Jahr wieder umgekehrt hat: Jugendliche haben teilweise eine Rückkehr in die stationäre Unterbringung angestrebt, weil sie es in den Familien nicht mehr ausgehalten haben.

9.7 Betreuung in eigener Wohnung

§ 41 SGB VIII:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden...“

Flexible Betreuung in eigener Wohnung (§ 41 flex)	2019	2020	2021
Gesamt	11	10	11
Davon:			
Männlich	7	4	5
Weiblich	4	6	6

Im Rahmen dieser Hilfen werden Junge Volljährige in eigener Wohnung betreut. Insgesamt stagnieren die Zahlen, da wenig passgenauer Wohnraum vorhanden ist.

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)	2019	2020	2021
Gesamt	221	257	299
Davon:			
Männlich	173	201	231
Weiblich	48	56	68
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	2	1	1
6 bis unter 14 Jahren	160	194	223
14 bis unter 18 Jahren	45	42	53
18 Jahre und älter	14	20	22

Es ist eine deutliche Zunahme von Anträgen auf Schulbegleitung zu verzeichnen. Die Problematiken der von seelischer Behinderung bedrohten oder betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sich durch die Corona-Pandemie (Schulschließungen, Homeschooling, Wechselunterricht, etc.) noch weiter verstärkt, so dass der Einsatz von Schulbegleitungen erforderlich wurde.

Eine besondere Herausforderung bestand zudem darin, für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zeitnah passenden Schulbegleitungen zu finden, da sich etliche ehemalige Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter während der Coronazeit beruflich verändert haben. Auch haben viele Träger in der Folge, u.a. aufgrund des Fachkräftemangels, kein neues Personal gefunden. Es mussten daher neue Träger akquiriert werden, was dazu führte, dass die Maßnahmen häufig erst bis zu 6 Monate später starten konnten. Um die Problematik auffangen zu können, wurden bereits „kleine Poolösungen“ umgesetzt, bei denen sich z.B. 2 Kinder eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter teilen. Perspektivisch gesehen ist zu prüfen, ob eine Poolösung nicht zielführend sein kann.

Die Fallzahlen bei der stationären Eingliederungshilfe sind nahezu unverändert:

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	2019	2020	2021
Gesamt	40	41	44
Davon:			
Männlich	24	24	25
Weiblich	16	17	19
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	12	9	9
14 bis unter 18 Jahren	11	10	18
18 Jahre und älter	17	22	17

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen....“

Man kann Kindeswohlgefährdung auch durch noch so perfekte Systeme nicht ausschließen. Aber muss etwas dafür tun, dass diese seltener vorkommt bzw. rechtzeitig erkannt wird und dass diese dann nach Möglichkeit umgehend behoben wird. Deswegen wurde im Jahr 2007 eine Dienstweisung in Kraft gesetzt, die handlungsverpflichtend für alle im Kreis Gütersloh in der Abteilung Jugend tätigen Fachkräfte ist. Sie bietet Orientierung, Hilfe und Handlungssicherheit bei der Risikoeinschätzung und den nachfolgenden Interventionen und wird immer wieder den fachlichen Standards entsprechend angepasst.

	2019	2020	2021
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	499	586	472
- keine Kindeswohlgefährdung	224	255	244
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	162	270	156
- Latente Kindeswohlgefährdung	35	27	39
- Kindeswohlgefährdung	78	34	33
	2019	2020	2021
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	499	586	472
- keine Kindeswohlgefährdung	44,89%	43,52%	51,69%
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	32,46%	46,08%	33,05%
- Latente Kindeswohlgefährdung	7,01%	4,61%	8,26%
- Kindeswohlgefährdung	15,63%	5,80%	6,99%

Während der Zeiten der Schulschließungen im Jahr 2020 ist der Anteil der fachlichen Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zurückgegangen und gleichzeitig die Anzahl der Meldungen aus

dem Umfeld gestiegen. Auch der Anteil der Fälle, wo es keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf gab, ist in dieser Zeit angestiegen.

Die Fallzahlen 2021 zeigen, dass sich dieser Trend wieder umkehrt: Es sind deutlich weniger Meldungen eingegangen. Allerdings ist gerade in dieser Zeit der Anteil der Meldungen, wo es Kindeswohlgefährdungen oder aber keine Kinderwohlgefährdungen, aber einen Unterstützungsbedarf gab, angestiegen.

11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2019	2020	2021
Gesamt	111	87	105
Davon :			
Männlich	52	43	51
Weiblich	59	44	54
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	23	18	18
6 bis unter 14 Jahren	35	25	24
14 bis unter 18 Jahren	53	44	63

Im Jahr 2021 wurden vermehrt 14 bis unter 18jährige Jugendliche in Obhut genommen, die nach und während des Lockdowns ihr Elternhaus verlassen wollten.

11.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend...“

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern oder Jugendlichen	2019	2020	2021
Gesamt	0	0	2
Davon :			
Männlich			1
Weiblich			1
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren			
14 bis unter 18 Jahren			2

In den vergangenen Jahren sind unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Regel über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt. Wenn noch nicht zugewiesene unbegleitete Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 3.5 gelangen, sind diese nach § 42 a SGB VIII in Obhut zu nehmen. Aufgrund der Ukraine-Krise ist von einem Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2022 auszugehen.

12. Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen		
	2019	2020	2021
§ 19			
§ 27	2	1	
§ 29 + § 41/29	2	1	
§ 30 + § 41/30	30	21	9
§ 31	0	0	
§ 33 + § 41/33	5	7	3
§ 34 + § 41/34	30	20	20
§ 41 flex	2	2	
§ 42	8	3	10
§ 42a	0	0	2
§ 50	9	5	5
Gesamt	88	55	44

Es wird insgesamt mit einem Anstieg von Hilfen gerechnet, da wieder mehr minderjährige Flüchtlinge / Ausländer ankommen und ukrainische unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dazukommen.

13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

§ 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen
(§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht			
	2019	2020	2021
Gesamt	301	295	316

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...“

Art der Adoption	Fremdadoption			Verwandten-/Stiefelternadoption		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Gesamt	2	2	4	11	14	11
davon :						
Männlich	1	2	2	4	8	2
Weiblich	1	0	2	7	6	9

13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

Neue Verfahren	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Weiblich	96	88	117	93	122	81	189	210	198
Männlich	405	377	334	589	610	463	994	987	797
Gesamt	501	465	451	682	732	544	1.183	1.197	995

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln bzw. zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch eine Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen.

Der allgemeine Fallrückgang in der Jugendhilfe im Strafverfahren ist aus fachlicher Sicht auf die Corona-Pandemie und deren (Folge-) Auswirkungen zurückzuführen: Der Rückgang der Fallzahlen steht im direkten Zusammenhang mit dem pandemiebedingten Wegfall von öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. Kirmesveranstaltungen (Pollhans etc.), Karneval aber auch Diskotheken und Festivals. Jugendliche und junge Heranwachsende haben sich im Berichtsjahr 2021 pandemiebedingt verstärkt zu Hause aufgehalten. Durch diesen Umstand wurden deutlich weniger Straftaten auf öffentlichen Veranstaltungen verübt.

Auch wurden coronabedingt viele Gerichtsverhandlungen verschoben, was dazu führte, dass Gespräche mit den Angeklagten öfter wiederholt werden mussten, um die aktuelle Lebenssituation bei Gericht vorstellen zu können

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass mit einhergehenden gelockerten Pandemieeinschränkungen, ein deutlicher Fallanstieg in der Jugendhilfe im Strafverfahren zu verzeichnen sein wird.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass in 2021 weniger pädagogischen Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren angeboten wurden und damit auch nicht umgesetzt werden konnten. In der Folge dessen werden diese Sanktionen voraussichtlich erst in 2022 oder später umgesetzt.

Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermin in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls zu weiteren Einzelgesprächen zur Verfügung.

Die wesentlichen Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	18	14	10

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche oder Heranwachsende sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

	2019	2020	2021
Betreuungsweisungen	18	18	11

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung ist auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens möglich. Voraussetzung ist, dass der Ausgleich zwischen dem oder der Beschuldigten und dem Opfer auf Freiwilligkeit beruht.

	2019	2020	2021
Verfahren	5	5	3

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

	2019	2020	2021
Vorgänge	16	14	9

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer*innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	40	21	14

Gewalt- und Sexualberatung

- Gewaltberatung:

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Die Gewaltberater und -beraterinnen bieten eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-5 Sitzungen werden auch von Trainern der „Gewaltakademie Villigst“ angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

- Sexualberatung

In den Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Die Täter*innen erhalten die Möglichkeit sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	7	6	10

Kurzzeitintervention zur Bearbeitung von Sexualdelikten

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen und kann im Sozialraum durchgeführt werden.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	1	8	8

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

Es werden aber auch aufgrund sich verändernden Zielgruppen immer wieder neue Projekte initiiert.

	2019	2020	2021
Vorgänge	117	122	86

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

	2019	2020	2021
Gespräche	92	96	96

Verkehrsinfo-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	27	19	9

Kompetenztraining

Um Ersttäter vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen werden in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. „Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien...“ niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	8	12	6

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung und das High-Scholl Programm der Drogenberatung Bielefeld

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeleitet, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Berater*innen sind jederzeit möglich.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	47	31	10

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2019	2020	2021
Maßnahmen	41	29	17

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen: z.B. Drogen- und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzzentrum oder bei einem Übergangcoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

	2019	2020	2021
Teilnehmer*innen	45	35	14

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den Ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

Der Jugendarrest kann entweder als so genannter Freizeitarrrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

	2019	2020	2021
Freizeitarrrest § 16 JGG	59	48	25
Dauerarrest § 16 JGG	37	31	12
Beugearrest §11 JGG	4	3	4

Die Jugendstrafe, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf. an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.

	2019	2020	2021
Jugendstrafe § 17 JGG	1	6	4

Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren kann **zur Bewährung ausgesetzt werden**. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein Bewährungshelfer bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2019	2020	2021
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	14	12	8
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe §27 JGG	1	6	3
Entscheidung zu Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	5	3	2

14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

14.1 Beistandschaften

§ 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

	2019	2020	2021
Laufende Mandate	985	1001	1011

Eingezogener Unterhalt	2019	2020	2021
Einnahmen	1.304.148 €	1.273.871 €	1.284.250 €
Ausgaben	1.304.148 €	1.273.871 €	1.284.250 €

Die Zahl der laufenden Mandate ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben.

Die Summe des eingezogenen Unterhalts konnte wieder leicht gesteigert werden.

Der sich schon im Vorjahr abzeichnende Trend, dass alleinerziehende Elternteile zunehmend den Wunsch äußern, die Unterhaltszahlungen unmittelbar durch den anderen Elternteil zu erhalten, hält weiter an. Damit entfällt die Buchung über den Haushalt des Kreises, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abbildung in den obigen Zahlen.

Im Haushalt wird als Kennzahl der durchschnittliche, jährlich eingezogene Unterhaltsbetrag je Beistandschaft mit Sollstellung (also Abwicklung der Zahlungen über den Kreishaushalt) ermittelt.

Betrachtet man diese Zahl, hat sie sich von rd. 2.900 € jährlich im Vorjahr auf rd. 3.100 € in 2021 gesteigert.

Damit ist es auch im Jahr 2021 für die vertretenen Kinder und Jugendlichen nicht zu coronabedingten Unterhaltseinbußen gekommen.

Wie schon im Vorjahr wurden nur vereinzelt Herabsetzungsanträge durch Unterhaltspflichtige gestellt.

Die coronabedingten Einkommensminderungen waren weiterhin oftmals so gering, dass sie keine mindernden Auswirkungen auf den zu zahlenden Unterhalt hatten.

Es ist aber auch weiterhin sehr gut vorstellbar, dass Unterhaltspflichtige solche Herabsetzungsanträge nur sehr zurückhaltend oder gar nicht gestellt haben, da vielen Eltern die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht sehr wichtig ist und damit Vorrang vor anderen Ausgaben hat.

14.2 Beurkundungen

§ 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2019	2020	2021
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	208	207	217
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	244	260	262
Unterhalt	112	95	97
sonstiges	0	0	0
insgesamt	564	562	576

Die Gesamtzahl der Beurkundungen bewegt sich weiterhin auf einem recht konstant hohen Niveau.

Das anhaltend hohe Fallaufkommen liegt weiterhin in der unverändert hohen Zahl der Beurkundungen für ausländische Eltern.

Oftmals können diese Eltern ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. Bekommen solche Paare ein Kind, beurkundet das Standesamt die Geburt dieses Kindes so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies wiederum zieht die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennissen mit Zustimmung der Mutter und der gemeinsamen elterlichen Sorge nach sich.

Eine Eheschließung nach deutschem Recht ist für diese Eltern aufgrund der fehlenden Dokumente ebenfalls oft nicht möglich.

14.3 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde zum 01.07.2017 umfassend reformiert. Insgesamt wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder deutlich ausgeweitet.

Die maximale Altersgrenze der anspruchsberechtigten Kinder von 12 Jahren ist entfallen, ebenso der bisherige Höchstförderzeitraum von 72 Monaten. Damit können Kinder alleinerziehender oder

verwitweter Elternteile, die nicht ausreichend Unterhalt von ihrem anderen Elternteil oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten, Unterhaltsvorschuss für maximal 18 Jahre beziehen.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der alleinerziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird. Im Jahr 2021 erhöhten sich die Unterhaltsvorschussbeträge zum 01.01. aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts und des Kindergeldes wie folgt:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 165,00 € auf 174,00 €
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 220,00 € auf 232,00 €
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 293,00 € auf 309,00 €

An die Bewilligung schließt sich die Unterhaltseinziehung an.

In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Vorrangiges Ziel der Sachbearbeitung ist allerdings, einvernehmliche und außergerichtliche Unterhaltsregelungen mit den Pflichtigen zu erzielen.

Bis zur Reform erfolgte die Unterhaltseinziehung ebenso wie die Antragsbearbeitung durch die örtlichen Unterhaltsvorschusskassen.

Als weiterer Teil der Reform wurde für die Zeit ab 01.07.2019 die Unterhaltseinziehung in Neufällen beim Landesamt für Finanzen NRW zentralisiert. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Reform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gestaltet, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittelfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten.

Bestand Zahlfälle	2019	2020	2021
gesamt	1.734	1.768	1.730

Unterhaltsvorschuss	2019	2020	2021
Einnahmen	867.158 €	856.972 €	1.042.737 €
Ausgaben	4.221.942 €	4.633.036 €	4.918.610 €

Betrachtet man die Fallzahlentwicklung, kann man feststellen, dass sich die laufenden Zahlfälle bereits auf ein recht stabiles Niveau von gut 1.700 eingependelt haben.

Damit hat sich die ursprüngliche Annahme, dass sich die laufenden Fälle durch die Reform mindestens verdoppelt werden, bestätigt.

Die tatsächlichen Ausgaben haben sich durch die Reform proportional stärker erhöht als die reinen Fallzahlen. Dies war zu erwarten, da die zum 01.07.2017 neu hinzugekommene Altersgruppe der

12 bis 17Jährigen mit monatlich zunächst 268,00 €, inzwischen mit 309,00 € monatlich einen deutlich höheren Anspruch hat als die Kinder der 1. und 2. Altersstufe.

Nachdem bei den Unterhaltseinnahmen im Vorjahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, konnte das Ergebnis im Jahr 2021 deutlich gesteigert werden, was in Anbetracht der anhaltenden Corona-Pandemie nicht unbedingt zu erwarten war.

14.4 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt. Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch für diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 €. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 €. Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000 € (zum 01.09.2021 Reduzierung dieses Betrages auf 300.000 €) (Alleinerziehende von über 250.000 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden (ab 01.09.2021 32 Wochenstunden) nicht überschreiten.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2019	2020	2021
Gestellte Anträge	4.855	4.912	5.282
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	12	14	16
Widerspruchsquote	0,69 %	0,71 %	0,66 %
Ausgezahlt Elterngeld (Bundeshaushalt)	29.965.811 €	31.439.330 €	33.084.841 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	29 %	30 %	33 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, ebenso die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

Dieser Wert ist umso erfreulicher, als dass es in den letzten zwei Jahren in der Elterngeldstelle personelle Engpässe durch Personalwechsel und lange Krankheitsausfälle gab.

Diesem Umstand ist auch die um 2 Tage verlängerte Bearbeitungszeit geschuldet, die mit 16 Tagen im Vergleich zu anderen Elterngeldstellen jedoch immer noch erfreulich kurz war (Durchschnittswert NRW in 2021 lag bei knapp 40 Tagen).

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils geht kontinuierlich in diese Richtung: Mit 33 % im Berichtsjahr 2021 wurde die bisher höchste Väterquote im Kreis Gütersloh erzielt. Unverändert blieb aber, dass die überwältigende Mehrheit der Väter lediglich 2 Monate Elterngeld beantragt hat.

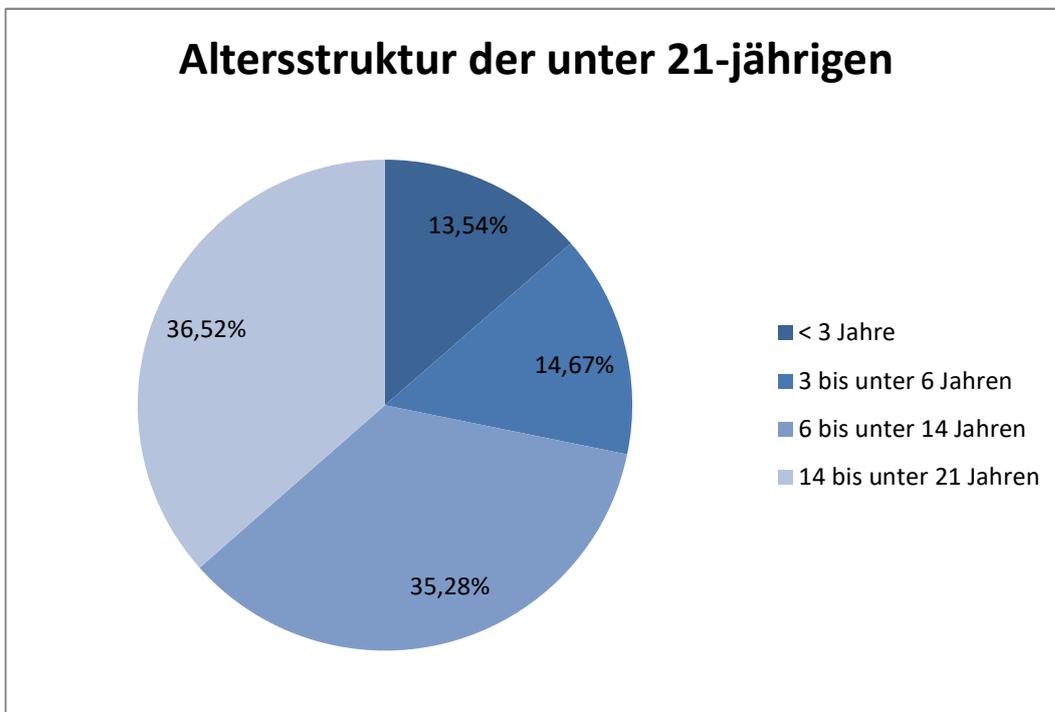
Coronabedingte veränderte Gesetzes- und Weisungslagen gab es im Jahr 2021 nicht mehr.

15. Die Kommunen im Überblick

15.1 Borgholzhausen

Statistische Daten:

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.964	davon unter 21 Jahren	1.854	20,68%
<i>(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	251	
		3 bis unter 6 Jahren	272	
		6 bis unter 14 Jahren	654	
		14 bis unter 21 Jahren	677	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	498
	U3	226
	3-6 Jährige	272
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	374
	Plätze für U3	96
	Plätze für 3-6 Jährige	278
Betreuungsquote	U3	42,48 %
	3-6 Jährige	102,21 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	7
	Kinder in Tagespflege	28
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	74,25
Besuchsdienst	Erstbesuch	43
	Zweitbesuch	1

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Kampgarten, Kampgarten 1
	Interkommunale Aufsuchende Arbeit, Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Verbandliche Jugendhäuser	
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum, Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

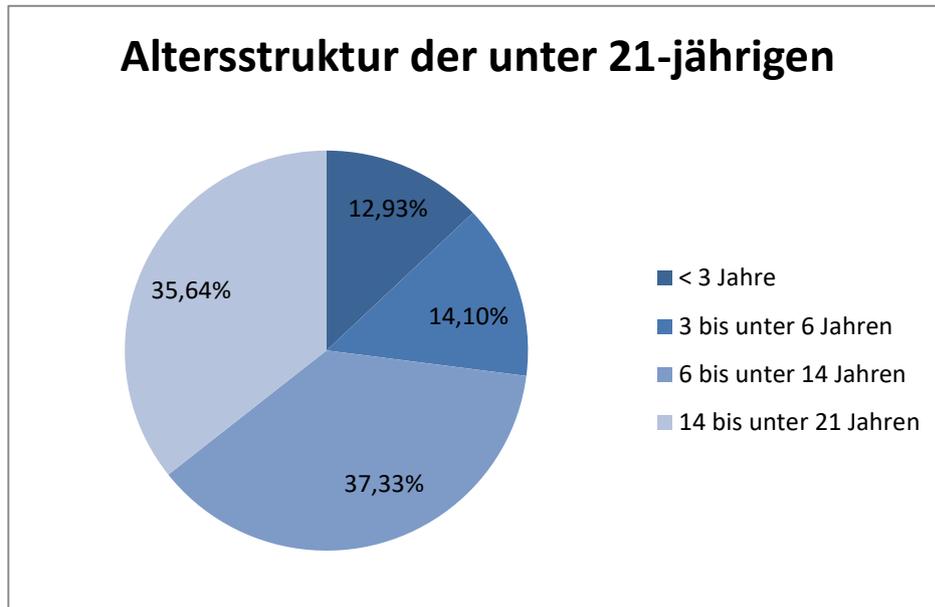
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	17	19	23
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	4	1	8
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	11	4	12
§ 50 SGB VIII .	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	20	11	13
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	0	2	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	26	34	35
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	75	68	77
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	1	2	2
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	34	33	30
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	11	18	26
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	3	3
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	12	13	26

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	16	8	14	32	30	19	48	38	33
Verfahren	25	13	20	44	40	26	69	53	46

15.2 Halle (Westf.)

Statistische Daten:

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.448	davon unter 21 Jahren	4.425	20,63 %
<i>(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)</i>				
		davon		
		< 3 Jahre	572	
		3 bis unter 6 Jahren	624	
		6 bis unter 14 Jahren	1.652	
		14 bis unter 21 Jahren	1.577	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.152
	U3	513
	3-6 Jährige	639
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	836
	Plätze für U3	184
	Plätze für 3-6 Jährige	652
Betreuungsquote	U3	35,87 %
	3-6 Jährige	102,03 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	12
	Kinder in Tagespflege	53
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	65,74 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	122
	Zweitbesuch	6

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Halle, Kiskerstraße 2 Aufsuchende Jugendarbeit, Lange Straße 27
Verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim Paul-Gerhard-Haus, Martin-Luther-Straße 3
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
Offene Ganztagschulen	Grundschule Gartnisch
	Grundschule Hörste
	Grundschule Künsebeck
	Mosaikschule
	Kreisgymnasium Halle (Westf.)
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in	Frau Claudia Wienke, Schulsozialarbeit Lindenschule
Vertretung	Frau Brigitte Kruse, Schulsozialarbeit Peter-Korschak-Schule & Gesamtschule
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

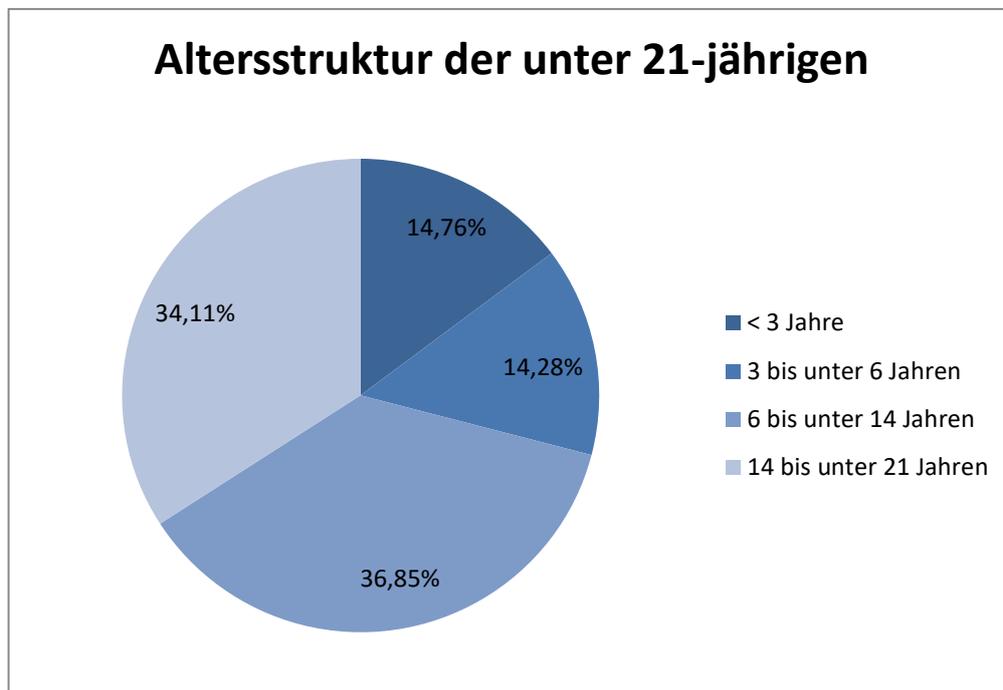
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	40	31	43
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	19	17	16
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	13	19	12
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	23	28	33
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	9	9	6
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	80	79	97
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	171	112	186
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	7	3	3
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	51	54	48
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	40	46
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	14	16	14
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	35	57	46

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	42	38	42	56	57	48	98	95	90
Verfahren	50	59	57	74	75	65	124	134	122

15.3 Harsewinkel

Statistische Daten:

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	25.338	davon unter 21 Jahren	6.070	23,96 %
<i>(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)</i>				
		davon		
		< 3 Jahre	896	
		3 bis unter 6 Jahren	867	
		6 bis unter 14 Jahren	2.237	
		14 bis unter 21 Jahren	2.070	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.684
	U3	783
	3-6 Jährige	901
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.088
	davon Plätze für U3	237
	davon Plätze für 3-6 Jährige	851
Betreuungsquote	U3	30,27%
	3-6 Jährige	94,45 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	27
	Kinder in Tagespflege	81
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	56,22%
Besuchsdienst	Erstbesuch	s. vorne
	Zweitbesuch	s. vorne

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendtreff Lifeline, Nordstraße 9
	Jugendtreff Alte Mühle, Vermolder Straße 1
	Jugendhaus Ankerplatz, Im Kreuzteich 33
	Jugendzentrum Die Villa, Tecklenburger Weg 3
Verbandliche Jugendhäuser	Jugendverbandsheim, Prozessionsweg 31
	Ev. Jugendverbandsheim, Villebrink 8
	Kath. Jugendverbandsheim St. Paulus, Wibbelstraße 2
	Kolpingheim Greffen, Schulstraße 5
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lucia, Kirchplatz 6
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Schulstraße 5
	Erich-Kästner-Schule
	Kardinal-von-Galen-Schule
	Löwenzahnschule
	Marienschule Marienfeld
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel
Lok-AG Sprecher*in	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel
Vertretung	./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	103	64	56
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	22	25	9
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	12	15	9
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	40	36	47
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	17	6	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	143	127	124
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	101	94	92
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	3	7
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	62	49	43
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	39	43
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	11	9	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	72	106	82

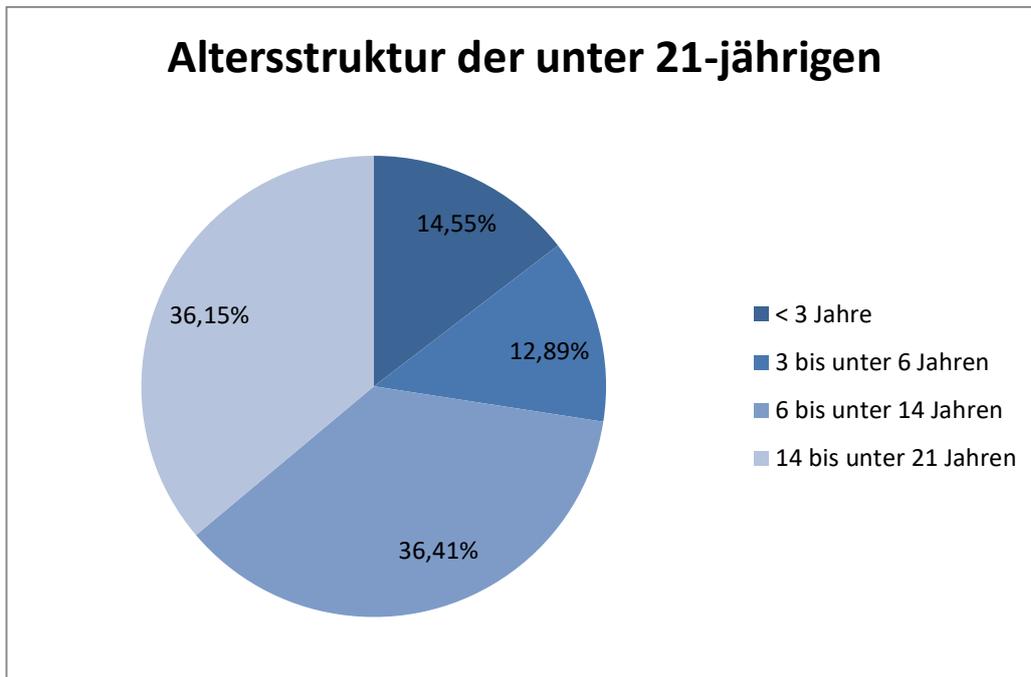
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	38	34	44	76	66	61	114	100	105
Verfahren	66	51	68	99	86	68	165	137	136

15.4 Herzebrock-Clarholz

Statistische Daten:

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	16.095	davon unter 21 Jahren	3.444	21,40 %
		davon		
		< 3 Jahre	501	
		3 bis unter 6 Jahren	444	
		6 bis unter 14 Jahren	1.254	
		14 bis unter 21 Jahren	1.245	

(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	871
	U3	413
	3-6 Jährige	458
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	615
	davon Plätze für U3	148
	davon Plätze für 3-6 Jährige	467
Betreuungsquote	U3	35,84 %
	3-6 Jährige	101,97 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	12
	Kinder in Tagespflege	48
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,25 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	118
	Zweitbesuch	1

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendhaus Klein Bonum, Jahnstraße 6
	Jugendzentrum Pentagon, Schulstraße 20
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Christina, Am Kirchplatz 2
	Kath. Jugendheim St. Laurentius, Propsteihof 17
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Bolandschule, Herzebrock
	Josefschule, Herzebrock
	Wilbrandschule, Clarholz
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442 Herzebrock-Clarholz
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Bei Bedarf Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAGs
Außensprechstunden der Abt. Jugend	

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	50	39	47
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	26	17	11
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	3	4	9
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	24	29	26
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	8	3	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	83	70	59
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	60	75	87
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	0	1	1
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	26	26	26
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	10	14	16
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	10	8	3
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	53	52	37

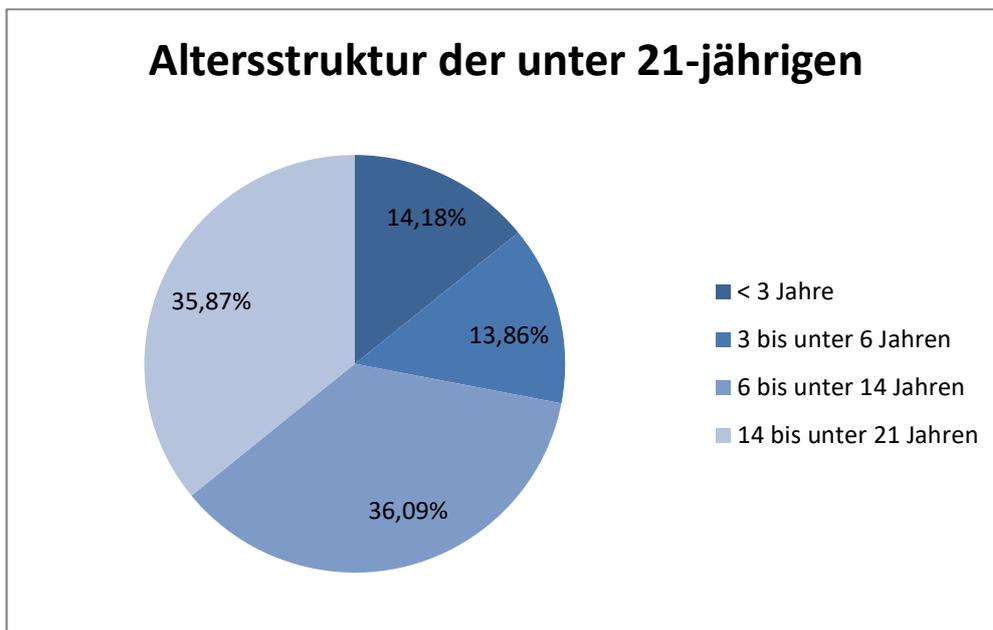
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	36	37	37	38	44	36	74	81	73
Verfahren	51	41	50	56	91	41	107	132	91

15.5 Langenberg

Statistische Daten:

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.597	davon unter 21 Jahren	1.826	21.24%
		davon		
		< 3 Jahre	259	
		3 bis unter 6 Jahren	253	
		6 bis unter 14 Jahren	659	
		14 bis unter 21 Jahren	655	

(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	468
	U3	206
	3-6 Jährige	262
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	359
	davon Plätze für U3	83
	davon Plätze für 3-6 Jährige	276
Betreuungsquote	U3	40,29 %
	3-6 Jährige	105,34 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	5
	Kinder in Tagespflege	31
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	76,19 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	62
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendtreff Pepper, Benteler Straße 106
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendverbandsheim St. Antonius, Liesborner Straße 7
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lambertus, Kirchplatz 12
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Sara Jakob, Kindertagesstätte Am Fortbach
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg finden Außensprechstunden /Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	33	31	41
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	4	10	3
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	4	12
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	8	10	5
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	4	2	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	29	27	28
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	47	39	50
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	4	4	2
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	19	17	23
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	8	13	17
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	4	2	5
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	34	27	18

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	16	19	11	18	17	16	34	36	27
Verfahren	19	24	12	23	19	20	42	43	32

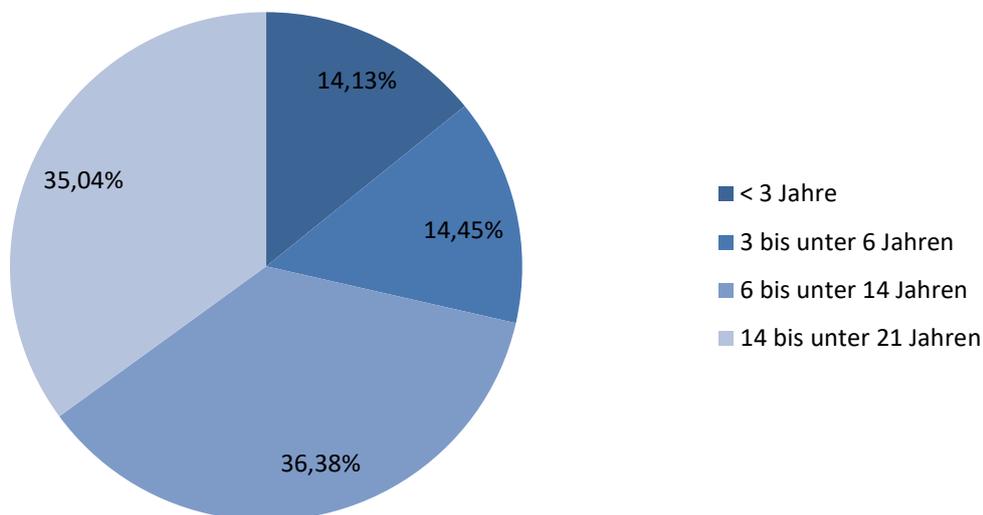
15.6 Rietberg

Statistische Daten:

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	29.432	davon unter 21 Jahren	6.498	22,08 %
		davon		
		< 3 Jahre	918	
		3 bis unter 6 Jahren	939	
		6 bis unter 14 Jahren	2.364	
		14 bis unter 21 Jahren	2.277	

(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.800
	U3	834
	3-6 Jährige	966
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.218
	davon Plätze für U3	256
	davon Plätze für 3-6 Jährige	962
Betreuungsquote	U3	30,70 %
	3-6 Jährige	99,59 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	61
	Kinder in Tagespflege	195
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	75,25 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	247
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Straße 20
	Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Straße 1 und Außenstelle Haus Reilmann, Lippstädter Straße 2
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Baptist, Rügenstraße 7
	JFST St. Laurentius, Berkenheide 2
	Bibeldorf Rietberg, Jerusalemer Straße 2
	Kath. Jugendverbandsheim Jakobsleiter, Jakobistraße 5
	Ev. Jugendverbandsheim, Müntestraße 15
	Kath. Jugendverbandsheim, Schulstraße 14
Offene Ganztagschulen	Emsschule Rietberg
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171
	Martin-Schule
	Paul-Maar-Schule
	Rudolf-Bracht-Schule
	GSV Westerwiehe/Bokel
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36,
Lok-AG Sprecher*in	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

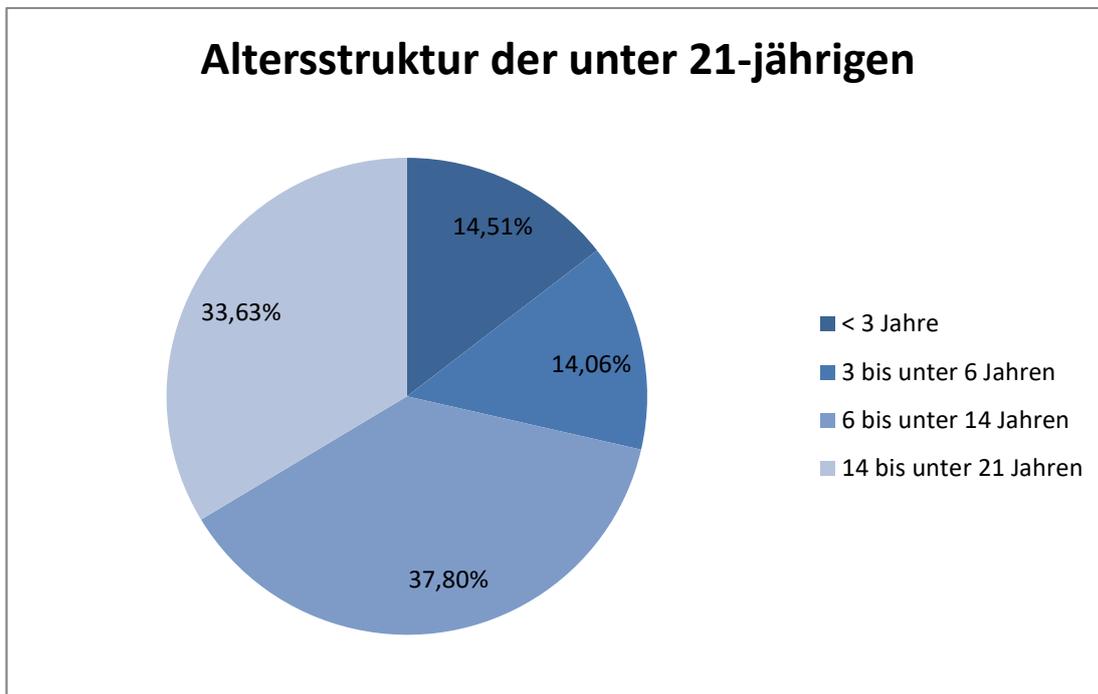
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	122	94	55
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	22	27	10
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	28	28	22
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	39	44	35
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	4	5
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	107	100	94
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	165	171	157
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	11	3	12
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	79	69	66
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	35	34	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	10	10
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	84	100	80

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	47	46	55	68	84	68	115	130	123
Verfahren	71	53	69	75	106	91	146	159	160

15.7 Schloß Holte-Stukenbrock

Statistische Daten:

Schloß Holte-Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	26.943	davon unter 21 Jahren	5.802	21,53 %
<i>(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	842	
		3 bis unter 6 Jahren	816	
		6 bis unter 14 Jahren	2.193	
		14 bis unter 21 Jahren	1.951	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.533
	U3	724
	3-6 Jährige	809
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.072
	davon Plätze für U3	250
	davon Plätze für 3-6 Jährige	822
Betreuungsquote	U3	34,53 %
	3-6 Jährige	101,61 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	15
	Kinder in Tagespflege	59
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	59,42 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	185
	Zweitbesuch	1

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
Verbandliche Jugendhäuser	Evang. Jugendverbandsheim, Lindenstraße 7
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
Offene Ganztagschulen	Grundschule Stukenbrock -
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Elbracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule Liemke
	Pollhansschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Rathausstraße 6
Lok-AG Sprecher*in	Julia Makhardt, Grundschulsozialarbeit, Schloß Holte-Stukenbrock
Vertretung	Ewelina Czerwiec, Fromm, Kreisfamilienzentrum Schloß Holte-Stukenbrock
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do von 9-12 Uhr, jeden 2., 4, und 5 Freitag von 09:00-12:Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

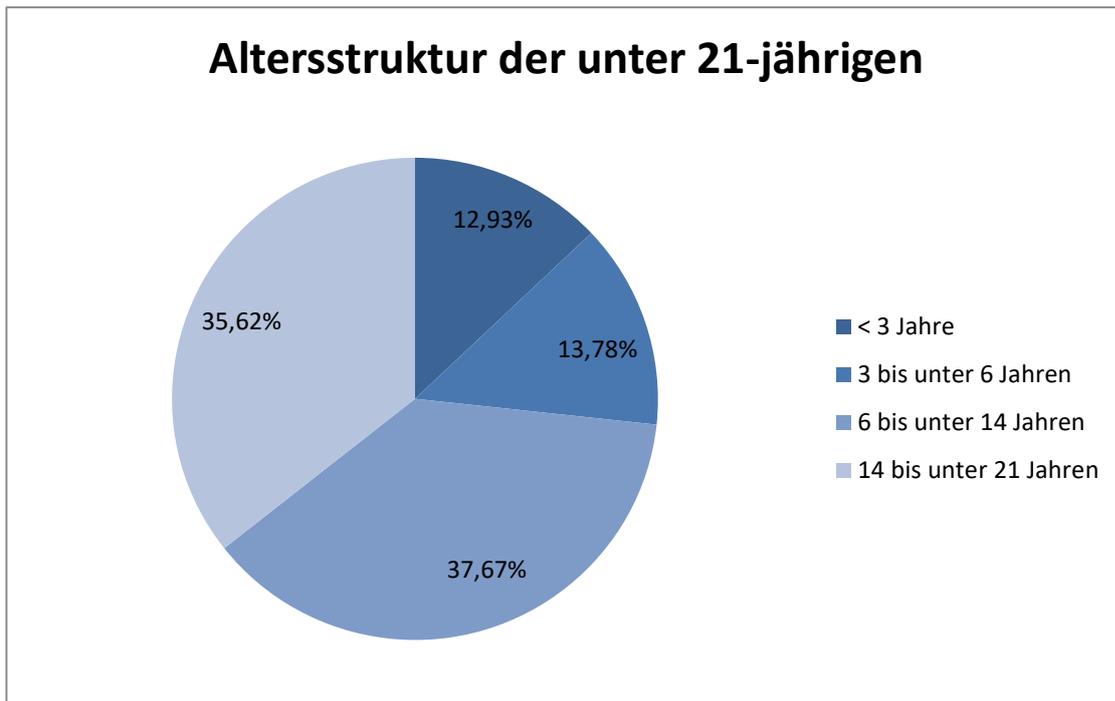
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	115	74	65
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	35	20	16
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	35	37	25
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	32	26	28
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	4	11
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	80	83	74
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	131	144	111
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	2	4	6
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	69	51	48
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	32	43	48
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	9	6	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	49	72	58

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	51	41	26	55	58	51	106	99	77
Verfahren	67	53	34	69	84	65	136	137	99

15.8 Steinhagen

Statistische Daten:

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	20.495	davon unter 21 Jahren	4.216	20,57 %
<i>(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	545	
		3 bis unter 6 Jahren	581	
		6 bis unter 14 Jahren	1.588	
		14 bis unter 21 Jahren	1.502	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.040
	U3	481
	3-6 Jährige	559
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	800
	davon Plätze für U3	188
	davon Plätze für 3-6 Jährige	612
Betreuungsquote	U3	39,09 %
	3-6 Jährige	109,48 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	17
	Kinder in Tagespflege	57
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	69,34 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	90
	Zweitbesuch	4

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Checkpoint, Laukshof 2
	Jugendkeller Steinhagen, Brockhagener Str. 26
	Offener Treff Brockhagen, Brockhagener Str. 234
	Spielmobil, Laukshof 2
	Streetwork, Laukshof 2
Verbandliche Jugendhäuser	Ev. Verbandsheim, Lutherstraße 11
	Ev. Jugendverbandsheim Johannes-Busch-Haus, Waldbadstraße 33
	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Brockhagener Straße 26
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20, 33803 Steinhagen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen Herr Dieter Molske, Kirchengemeinde Steinhagen
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09.00-11.00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	73	55	48
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	14	13	14
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	16	20	18
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	24	25	33
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	5	2	4
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	68	84	83
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	123	103	136
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	1	1	2
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	44	40	43
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	36	37
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	6	5	12
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	55	40	35

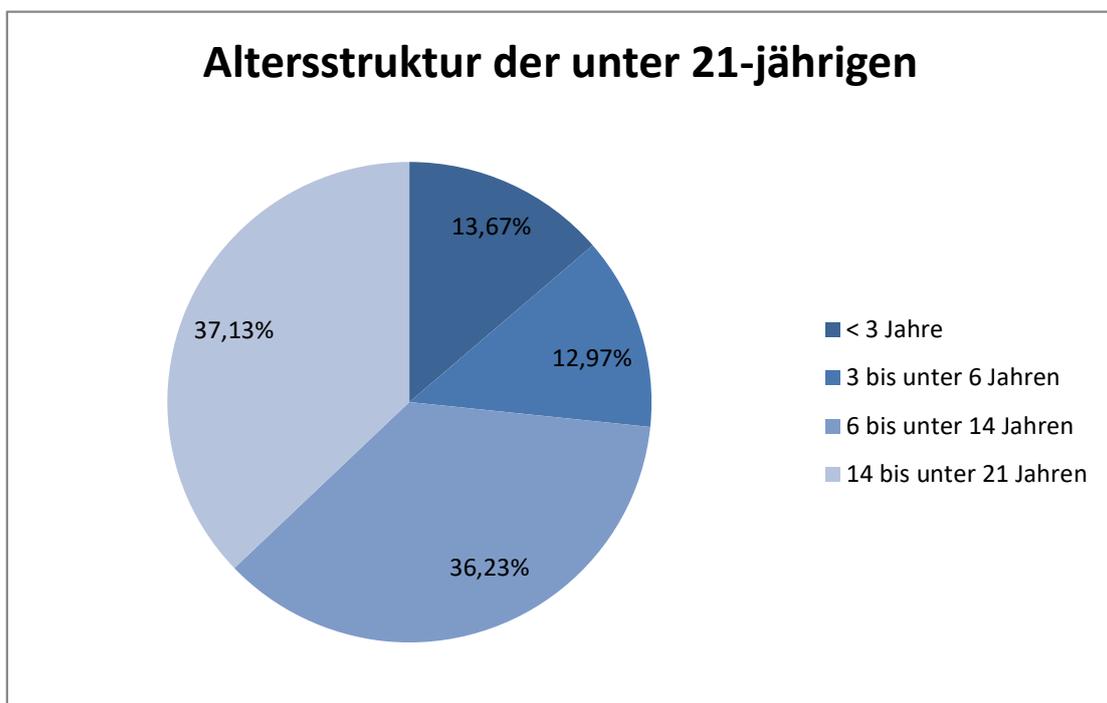
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	41	44	41	44	53	43	85	97	84
Verfahren	55	53	51	73	72	55	128	125	106

15.9 Vermold

Statistische Daten:

Vermold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.697	davon unter 21 Jahren	4.579	21,10 %
		davon		
		< 3 Jahre	626	
		3 bis unter 6 Jahren	594	
		6 bis unter 14 Jahren	1.659	
		14 bis unter 21 Jahren	1.700	

(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.176
	U3	571
	3-6 Jährige	605
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	791
	davon Plätze für U3	187
	davon Plätze für 3-6 Jährige	604
Betreuungsquote	U3	32,75 %
	3-6 Jährige	99,83 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	37
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	55,33 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	175
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Westside und mobile Jugendarbeit in den Ortsteilen
	Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit
Verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim, Kämpenstraße 8
	CVJM Jugendzentrum, An der Petri-Kirche 3
	Ev. Jugendverbandsheim Bockhorst, Bockhorst 17
Beratungsstellen	
Offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst
	GSV Loxten-Bockhorst, Loxten
	GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh
	GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich
	Sonnenschule Versmold
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Versmold
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Weserstraße 20, Di. 09:-11:00 Uhr, Do. 15-17 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	115	67	67
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	22	18	19
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	17	23	23
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	69	69	78
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	19	15	8
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	163	177	149
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	156	121	150
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	6	6
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	91	83	94
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30	31	46
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	21	15	25
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	87	94	75

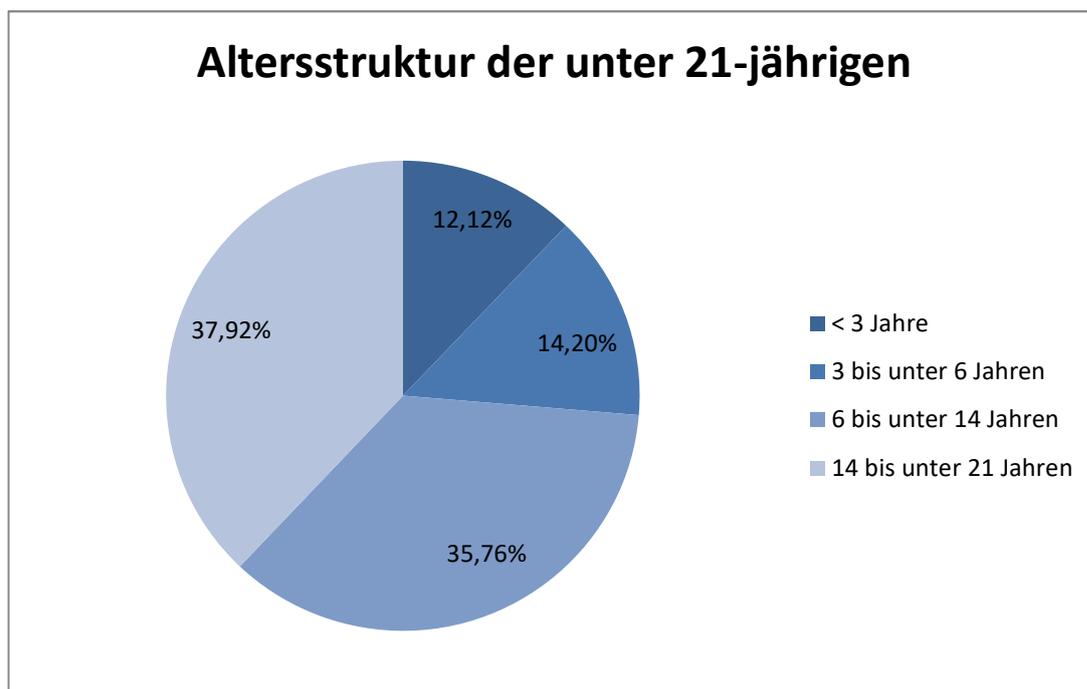
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	38	59	44	87	79	60	125	138	104
Verfahren	59	75	67	118	117	75	177	192	142

15.10 Werther (Westf.)

Statistische Daten:

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.091	davon unter 21 Jahren	2.212	19,94 %
		davon		
		< 3 Jahre	268	
		3 bis unter 6 Jahren	314	
		6 bis unter 14 Jahren	791	
		14 bis unter 21 Jahren	839	

(Stand: 31.12.2020, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	615
	U3	244
	3-6 Jährige	371
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	403
	davon Plätze für U3	87
	davon Plätze für 3-6 Jährige	316
Betreuungsquote	U3	35,66 %
	3-6 Jährige	99,68 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	44
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	77,84 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	33
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Funtastic, Engerstraße 2
	Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2,
Verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Werther, Alte Bielefelder Straße 21
	Evl Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Langenheide, Langenheider Straße 34
	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Häger, Auf der Bleeke 35
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide
	GSV Werther-Langenheide, Werther
Kreisfamilienzentrum	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum Herr Volker Becker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (Westf.)
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Rathaus Di. 9:00-11:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2019	2020	2021
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	37	16	24
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	3	5	9
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	4	10	6
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	13	12	13
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	1	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	48	55	49
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	80	52	75
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	4	4
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	27	29	31
§ 35a SGB VIII (ambulanz, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	27	30	28
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	10	5
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	17	25	15

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Mandanten	26	21	12	43	28	23	69	49	35
Verfahren	38	43	19	51	42	42	89	85	61